

---

# Beispielantworten zu den Selbstkontrollfragen

## 1/1 Gemeindepersonal

Die Gemeinde hat nicht das Recht, der Öffentlichkeit die Zahl der zur Erfüllung ihrer Aufgaben neu eingestellten Personen, die von ihnen wahrgenommenen Funktionen und die Namen der neu eingestellten Mitarbeiter vorzuenthalten. Zahl der Neueinstellungen und die besetzten Funktionen unterliegen nicht der Geheimhaltung. Persönlichkeitsrechte der Gemeindemitarbeiter werden nicht dadurch verletzt, dass anlässlich ihrer Neueinstellung ihre Namen bekannt gegeben werden. Demgegenüber unterliegen die konkreten, auf einzelne Auswahlentscheidungen bezogenen Begründungen der Verschwiegenheitspflicht. Ihre Offenbarung würde in das schutzwürdige Persönlichkeitsrecht der Bewerber eingreifen, die sich als Konkurrenten im Bewerbungsverfahren gegenüberstehen.

Die Gemeinde kann Auskünfte zu ihren Beschlüssen nicht pauschal mit dem Hinweis verweigern, sie seien in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt. Dieser Umstand begründet keine Geheimhaltungspflicht im presserechtliche Sinn. Soweit die Auskunft zu solchen Beschlüssen verweigert wird, sind dem Antragsteller die Versagungsgründe mitzuteilen, damit er deren Vorliegen gerichtlich überprüfen lassen kann (VGH München NJW 2004, S. 3358 ff.).

## 1/2 Ermittlungsverfahren

Als vorgesetzte Behörde der Staatsanwaltschaft ist die Justizverwaltung – und damit auch ihre Justizpressestelle – für die Erteilung der Auskunft zuständig. Ist dem Beschuldigten bereits bekannt, wegen welcher Vorwürfe gegen ihn ermittelt wird, ist eine Beeinträchtigung der laufenden Ermittlungen durch die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht zu erwarten. Die Auskunft könnte daher nur unter Hinweis auf ein schutzwürdiges Interesse des Beschuldigten verweigert werden. Dieses ist gegen das Informationsinteresse der Allgemeinheit abzuwägen. Wird gegen Führungskräfte der Wirtschaft wegen Straftaten ermittelt, die einen Bezug zu ihrer beruflichen Tätigkeit haben, so geht dem Schutz der Betroffenen das Interesse des Publikums vor, die entsprechenden Informationen zu erhalten. Denn nur so kann sich der Einzelne – als potentieller Kunde – ein Bild von der Seriosität des Unternehmens machen und – als Staatsbürger – beurteilen, mit welchem Nachdruck und welchem Erfolg Straftaten im Bereich der Wirtschaft verfolgt werden. Der Fall ist einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin nachgebildet (AfP 2000, S. 594 ff.).

### 1/3 Bonusmeilen

Das Verwaltungsgericht Berlin (AfP 2008, S. 110 ff.) hat den Bundestag verurteilt, die gewünschten Informationen bereit zu stellen, soweit sie bei ihm vorhanden sind. Die Abrechnung von Reisekosten sei Verwaltungstätigkeit, die Daten seien nicht vertraulich erhoben worden und die Herausgabe der Daten ermögliche es nicht, sie bestimmten Abgeordneten eindeutig zuzuordnen.

### 1/4 IRA-Interview

Der Ermittlungsrichter des BGH hat dem Journalisten in diesem Fall das Recht zugesprochen, die Auskunft auf *alle* diese Fragen zu verweigern. (AfP 1989, S. 738 ff.) Er begründet dies damit, dass das Zeugnisverweigerungsrecht um der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Massenmedien willen Auskünfte, die unmittelbar oder mittelbar zur Enttarnung des Informanten führen können, auch insoweit einschließen muss, wie sie auf eigenen Wahrnehmungen des Journalisten beruhen. Das gilt vor allem für

- Wahrnehmungen, die der Journalist nur machen konnte, weil sein Informant auskunftsbereit war,
- selbst recherchierte Kenntnisse des Journalisten über die Person und die Lebensumstände des Informanten,
- die Umstände der Informationserlangung und
- eventuelle Honorarzahlungen.

### 1/5 Beschlagnahme

Amts- und Landgericht Stuttgart haben in diesem Fall ein Beschlagnahmeverbot gem. § 97 Abs. 5 StPO mit der Begründung verneint, nach Kundgabe der in dem Anruf gemachten Mitteilungen könne ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht mehr geltend gemacht werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen. Zum einen bezweifelt der Senat, dass bei „Bekennerschreiben“ und „Bekennenanrufen“ überhaupt ein schützenswertes Vertrauensverhältnis zwischen Redaktion und Informant besteht. Denn seiner Ansicht nach will der anonyme Informant seine Mitteilungen in solchen Fällen auf jeden Fall an die Öffentlichkeit bringen, selbst auf die Gefahr hin, dass die Strafverfolgungsbehörden Einblick in das Informationsmaterial erhalten. Ein „Versiegen“ solcher Informationsquellen sei deshalb nicht zu befürchten. Zum anderen habe das Presseunternehmen mit der Bekanntgabe des Inhalts bereits zu erkennen gegeben, dass ein Schutzbedürfnis hinsichtlich dieser Informationsbeziehung nicht bestehe. (BVerfG, AfP 1982, S. 100 f.)

### 1/6 Filmteam

Amtsgericht und Landgericht Hamburg haben die Klage abgewiesen. Ihrer Ansicht nach war das Verhalten von F. sowohl unter dem Gesichtspunkt der Notwehr (§ 227 BGB) wie der Selbsthilfe (§ 229 BGB) gerechtfertigt. Ihrer Ansicht nach stellte die Anfertigung des Filmes einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht von F. dar, da an der Berichterstattung über den lange zurückliegenden Unfall und das abgeschlossene Strafverfahren kein ausreichendes öffentliches Informationsinteresse mehr bestand. Da seine Aufforderung, das Filmen einzustellen, nicht befolgt worden sei, habe F. das Wei-

terfilmen gewaltsam verhindern dürfen. Auch sein Versuch, sich den Besitz des Filmes zu verschaffen, um dessen Verwertung zu verhindern, sei gerechtfertigt gewesen, da F. keine Möglichkeit gehabt habe, zu seinem Recht zu kommen. (ZUM 1996, S. 428 ff.)

### **1/7 Facebook-Gruppe**

Eine verdeckte Recherche ist nur zulässig, wenn Missstände aufgedeckt werden sollen, deren Offenlegung für die Allgemeinheit von besonderem Interesse ist. Legitim ist eine solche Recherche deshalb nur, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch sie Missstände aufgedeckt werden können, z. B. die unbefugte Aneignung des Zahngoldes von Patienten.

### **1/8 Haarfarbe**

Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg haben die Agentur zur Unterlassung der beanstandeten Äußerung verurteilt. Die Verfassungsbeschwerde der Agentur blieb ohne Erfolg (BVerfG NJW 2004, S. 589 f.). Die unstreitig unwahre Behauptung verknüpfte die Haarfarbe des Bundeskanzlers mit seiner Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft. Sie verletzte damit sein berechtigtes Interesse, nicht auf einer falschen Grundlage bewertet zu werden. Zu einer sachgerechten Information der Öffentlichkeit trug sie nichts bei. Die Agentur treffen keine geringeren Sorgfaltspflichten als (andere) Presseunternehmen. Es liegt an ihnen, ihre Organisation so einzurichten, dass sie den Anforderungen gerecht werden, die sich daraus ergeben, dass sie täglich mit einer großen Informationsmenge umzugehen haben. Die Verbreitung der Meldung wäre durch die Nachfrage bei dem Betroffenen nicht unzumutbar verzögert worden.

### **2/1 GSD**

Das OLG Koblenz hat die Äußerung als Verletzung des Persönlichkeitsrechts gewertet, weil sie den Eindruck erwecke, das Geld sei ohne jegliche Gegenleistung gezahlt worden. Demgegenüber interpretierte der BGH den Hinweis auf das Fehlen einer *wirtschaftlichen* Leistung in dem Bericht, der sich mit Kostensteigerungen im Gesundheitswesen auseinandersetzte, dahin, die Gegenleistung sei nicht *angemessen* gewesen. Dies sei ein zulässiges Werturteil, an dem sich auch dann nichts ändere, wenn den Zuschauern mitgeteilt worden wäre, dass die Gegenleistung in der Lieferung eines unbrauchbaren Computerprogramms bestanden habe (BGH NJW 2004, S. 598 ff.)

### **2/2 Klinik Monopoly**

Während das OLG Koblenz der Argumentation von M gefolgt ist, hat der BGH dem Sender Recht gegeben. Die Interpretation des Textes durch das Berufungsgericht sei vertretbar, aber nicht zwingend. Wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergebe, habe sich der Beitrag nicht vorrangig mit der Tätigkeit von M beschäftigt, sondern mit den Folgen seines Ausscheidens. Nach dem Grundsatz, dass bei mehreren Deutungsmöglichkeiten diejenige vorzuziehen sei, die dem in Anspruch Genommenen günstiger und den Betroffenen weniger belaste, könne das OLG den Entschädigungsanspruch nicht auf die von ihm angenommene verdeckte Tatsachenbehauptung stützen (BGH NJW 2004, S. 598 ff.)

### 2/3 Würzburger Anwalt

Der Verfassungsbeschwerde des Anwalts hat das BVerfG stattgegeben (NJW 2004, S. 3619 ff.). Ein Abwehranspruch ergibt sich schon daraus, dass durch die Zeitung persönlichkeitsverletzende Informationen an Leser geraten, die auf Grund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die Person zu identifizieren, auf die sich der Bericht bezieht. Denn der Umstand, dass Personen aus seinem persönlichen oder beruflichen Umfeld die Information erhalten, ist für den Betroffenen gerade besonders nachteilig.

### 2/4 Schleichwerbung

Nach Ansicht des OLG München ist die Vertraulichkeitsvereinbarung, die darauf abzielt, geheim zu halten, dass sich die Tätigkeit der Firma X. auf die Platzierung getarnter Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen erstreckt, sittenwidrig und damit nichtig, § 138 Abs. 1 BGB. Denn sie zielt auf die gesetzlich verbotene Verbreitung von Schleichwerbung, § 7 Abs. 6 Satz 1 RStV. Die Veröffentlichung des Angebots ist zulässig, obwohl Y. sie durch Täuschung der Firma X. erlangt hat. Darin liegt nach Ansicht des Gerichts eine schwer wiegende Rechtsverletzung. Dennoch hält es die Veröffentlichung für zulässig, da sie der Aufdeckung rechtswidriger Praktiken in einem Beitrag zum geistigen Meinungskampf dient, die ohne eine verdeckte Recherche nicht hätten aufgeklärt werden können. Der Fall ist einer Entscheidung des OLG München (AfP 2004, S. 139 ff.) nachgebildet.

### 2/5 Presserat

- 1) „Wegen einer Sorgfaltspflichtverletzung wurde das Jahrbuch Kleinkinder für 2006 öffentlich gerügt.“ Ist eine Tatsachenbehauptung über ein Werturteil („Sorgfaltspflichtverletzung“).
- 2) „Die Redaktion hatte in einem Test von Neurodermitis-Cremes für Kleinkinder nicht deutlich genug auf einen bestehenden Krebsverdacht bei drei Cremes hingewiesen.“ ist ein Werturteil („nicht deutlich genug“).
- 3) „Zwar wurde im Text kurz mitgeteilt, dass es eine solche Warnung gebe, in der dazugehörigen Tabelle wurde der Verdacht aber nicht mehr dargestellt.“ ist eine Tatsachenbehauptung.
- 4) „Dies wäre aber dingend notwendig gewesen.“ ist ein Werturteil.
- 5) „Zudem wurde in der Tabelle eine Creme angeführt, die nicht für Kleinkinder zugelassen ist.“ ist eine Tatsachenbehauptung.
- 6) „Hierin sieht der Ausschuss eine schwerwiegende Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziff. 2 des Pressekodex.“ ist eine Tatsachenbehauptung über ein Werturteil.

Der Fall wurde vom OLG Frankfurt entschieden. Die Entscheidung ist in AfP 2008, S. 413 f. abgedruckt.

### 2/6 Deutsches Heim

Die Wohnungsbaugesellschaft kann mit Aussicht auf Erfolg klagen. Der Vorwurf, sie habe ihre Kunden „geprellt“, stellt eine unzulässige üble Nachrede dar, wenn und solange ihr nicht nachgewiesen wird, dass ihre verantwortlichen Mitarbeiter die Schäden vorsätzlich, etwa in betrügerischer Absicht, verursacht haben. Der Fall ist einer Entscheidung des OLG München, NJW 1989, S. 910 ff., nachgebildet.

### 2/7 Sportplatz

Die Beurteilung dieser Frage hängt in erster Linie davon ab, ob die Aussage, der Bürgermeister tue nichts, um den türkischen Bürgern zu einem Spielort zu verhelfen, als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil anzusehen ist. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Äußerung trotz ihrer Stellung in einem Kommentar als Tatsachenbehauptung gewertet. Die Verfassungsbeschwerde der Zeitung gegen die Verurteilung zum Abdruck der Gegendarstellung blieb ohne Erfolg (BVerfG NJW 2004, S. 1235 f.).

### 2/8 Tierquälerei

Das OLG Nürnberg hat die Klage der Geflügelmästerei abgewiesen. Es sieht in dem Vorwurf der Tierquälerei ein Werturteil, das trotz seiner Schärfe im politischen Meinungskampf um eine gesetzliche Regelung der Massentierhaltung durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist (AfP 2002, S. 328 ff.)

### 2/9 Gemeindedirektor

Die Beurteilung dieser Frage hängt in erster Linie davon ab, ob die Äußerung des Gemeindedirektors als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil anzusehen ist. Wird sie als Tatsachenbehauptung bewertet, muss der Gemeindedirektor nachweisen, dass sie der Wahrheit entspricht; als Werturteil wäre sie durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt. Im vorliegenden Fall hat das Landgericht Oldenburg die Äußerung als Rechtsansicht, und damit als Werturteil, qualifiziert. Es hat diese Beurteilung u. a. darauf gestützt, dass die Vorgänge, auf die sich die Vorwürfe des Gemeindedirektors bezogen, zwischen den Parteien unstreitig waren, der Streit vielmehr um deren *rechtliche Beurteilung* geführt wurde. (LG Oldenburg AfP 1990, S. 60 ff.)

### 2/10 BILD-Schlagzeile

Nein. Es handelt sich um eine rhetorische Frage. Durch die Unterzeile wird „dem Leser suggeriert, dass die bejahende Alternative vorrangig in Betracht komme.“ (BGH NJW 2004, S. 1034)

### 2/11 Dummer Bayer

Das OLG München (AfP 1999, S. 71 f.) hat den *stern* zur Zahlung der Geldentschädigung verurteilt. Es war der Auffassung, dass der Kläger es sich auch in einem satirischen Beitrag nicht gefallen lassen muss, als Repräsentant des „doofen lederbesten Bayern“ vorgestellt zu werden, ohne dazu in irgendeiner Form Veranlassung geboten zu haben. Auf die Verfassungsbeschwerde des *stern* hin hob das BVerfG die Entscheidung auf und verwies sie zur erneuten Entscheidung an das OLG zurück (AfP 2002, S. 417 ff.). Es wies das OLG an, bei der Abwägung des Persönlichkeitsschutzes des Abgebildeten mit der Satirefreiheit zu berücksichtigen, dass die Satire erkennbar nicht auf die Verspottung des Klägers als Person, sondern auf eine kritische Bewertung der Personalpolitik der CSU und ihres Generalsekretärs gerichtet war. Die Feststellung, der Kläger werde „auf die Stufe eines primitiven und satten Bayern herabgewürdigt“, sei nicht zwingend. Die Formulierung „... versteht ihn keiner“, müsse nicht auf mangelnde intellektuelle Fähigkeiten hinweisen, sondern könne sich auch auf den typisch bayerischen Dialekt beziehen. Durch

die Wahl seines äußeren Erscheinungsbildes, das der Klischeevorstellung eines „Urbayern“ entspreche, habe der Kläger selbst Veranlassung gegeben, ihn als Beispiel für diesen Typus zu verwenden.

### 3/1 Wünschelrute

Das OLG Karlsruhe hat den Ingenieur in dem geschilderten Fall verurteilt,

- die Äußerungen zu unterlassen, die Wassersuche mit der Wünschelrute sei „Betrugsmasche“ und „Taschenspielertrick“, und, der Kläger missbrauche die Unwissenheit der Leute, um an ihr Geld zu kommen,
- dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Verbreitung dieser Behauptung entstanden ist, und
- ihm ein Schmerzensgeld von DM 4 000 zu zahlen.

Es hat diese Entscheidung damit begründet, es sei dem Beklagten nicht gelungen nachzuweisen, dass der Kläger die Gemeinde K. *willentlich und bewusst* getäuscht und irregeführt habe, um sich dadurch wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen.

Der BGH hat diese Entscheidung unter Hinweis auf die Beweislastverteilung aufgehoben. Danach genügte es zur Verurteilung des Beklagten nicht, dass es ihm nicht gelungen war, den betrügerischen Vorsatz des Klägers zu beweisen. Vielmehr stünden dem Kläger Abwehransprüche nur dann zu, wenn es diesem gelinge zu beweisen, dass die Tatsachen nicht zutreffen, auf die sich der Vorwurf eines subjektiv unredlichen Verhaltens stützt. Denn bei der Auseinandersetzung um das Verhalten der Beteiligten habe es sich um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse gehandelt und nach den ihm bekannten objektiven Umständen habe der Beklagte ohne Sorgfaltsverstoß auf ein unredliches Verhalten des Klägers schließen dürfen. (BGH AfP 1989, S. 669 ff.)

### 3/2 Pelze

Eine unzulässige unwahre ehrenrührige Tatsachenbehauptung enthält der Bericht selbst dann, wenn die Einfuhr von Bolivien nach Frankreich trotz der vorliegenden CITES-Bescheinigung illegal gewesen sein sollte, weil diese z. B. auf unrechtmäßige Weise, durch Bestechung etwa, erlangt waren, ohne dass der deutsche Händler von diesen Manipulationen wusste oder an ihnen beteiligt war. Durch die Formulierung des Satzes, es sei dem Händler „gelingen“, die Felle „einzuschleusen“, wird nämlich zu Unrecht der Eindruck illegalen Vorgehens erweckt (verdeckte Tatsachenbehauptung). Dieser Eindruck wird auch nicht dadurch ausgeräumt, dass die CITES-Bescheinigung im Bild gezeigt wird, dass in allen EG-Ländern ungehindert gehandelt werden darf, was sich in einem EG-Land befindet. Denn ohne nähere Erläuterung ist die CITES-Bescheinigung in französischer Sprache für den normalen, d. h. nicht besonders vorgebildeten Zuschauer unverständlich. Der Fall ist einer Entscheidung des Landgerichts Köln (AfP 1987, S. 531 ff.) nachgebildet.

### 3/3 Spionagefall taz

Verdachtsberichterstattung ist einerseits zulässig, sofern allein über den Verdacht selbst berichtet wird. Andererseits besteht das Risiko der Vorverurteilung – gerade auch, wenn sich ein Verdacht als unbegründet erweist („etwas hängen bleibt immer“). Es kollidieren also das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Schutz der Persönlichkeit.

Deshalb gelten für eine identifizierende Berichterstattung strenge Maßstäbe. Die Kenntlichmachung einer Person ist deshalb regelmäßig die Ausnahme. Das öffentliche Interesse an einer Person ist mit der Schwere des Vorwurfs in Relation zu bringen. Vorliegend handelt es sich um einen Grenzfall: Bei der Person geht es um berufliches Handeln eines Journalisten, an den bestimmte Erwartungen gestellt werden. Eine große Bekanntheit oder gar Prominenz besitzt er allerdings nicht. Der strafrechtliche Vorwurf ist allerdings gravierend. Es geht unter anderem um den Vorwurf des Ausspähens von Daten. Je nach Argumentation lässt sich die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Namensnennung vertreten.

### **3/4 Gauweiler**

Das Schöffengericht hat die Angeklagten freigesprochen. Berufung und Revision der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers Dr. Gauweiler blieben ohne Erfolg. Die Bezeichnung „Faschist“ wurde von den Richtern als Werturteil angesehen. Der Sinn der Äußerung in dem Fernsehbeitrag habe in der Darstellung und Wiedergabe einer in der Bevölkerung, in linksextremen Kreisen vorhandenen Ansicht über den vermeintlichen politischen Standort Gauweilers gelegen. Diese Äußerung müssten die Angeklagten sich nicht als eigene zurechnen lassen. (OLG Köln AfP 1992, S. 293 f.)

### **3/5 Datenmanipulation**

Das Landgericht hat diese Frage bejaht. Es hat in der Äußerung ein pauschales Unwerturteil gesehen, das geeignet sei, den Betroffenen in seiner beruflichen Tätigkeit und in seinem persönlichen Ansehen deutlich herabzusetzen. Es fehle an der Darlegung hinreichend gewichtiger tatsächlicher Anhaltspunkte, die diese Meinungsäußerung nachvollziehbar und plausibel erscheinen ließen. Demgegenüber hat das Oberlandesgericht Köln die Auffassung vertreten, der Beklagte habe den erforderlichen Sachbezug seiner Äußerung dadurch hinreichend deutlich gemacht, dass er im Prozess im Einzelnen dargelegt habe, in welchen Punkten die Ergebnisse seiner Auswertung von der des Klägers deutlich abweichen. Ein weitergehender Nachweis der Berechtigung der erhobenen Vorwürfe könne nicht verlangt werden. (OLG Köln AfP 2003, S. 267 ff.)

### **3/6 Faschistenfreund**

Das BVerfG (NJW 1990, S. 1980 ff.) hat die Entscheidung aufgehoben. Es hat zwar *nicht* beanstandet, dass das Gericht den Vorwurf faschistischer Gesinnung als unzulässige Schmähkritik gewertet hat, wohl aber die Interpretation des Verhaltens der Angeklagten. Die Äußerung „Strauß deckt Faschisten“ sei verschiedenen Deutungen zugänglich. Sie müsse nicht bedeuten, dass der Betroffene selbst dem Faschismus zuneige. Wolle das Gericht sich zu Lasten der Angeklagten für eine solche Interpretation entscheiden, müsse es dafür Umstände anführen, die den Angeklagten zugerechnet werden können.

### **3/7 Gegenschlag**

Das Landgericht München I (AfP 1997, S. 827 f.) hält die Äußerung für unzulässig. Es sieht in der Bezeichnung als „Berufsdessinformant“ den Vorwurf, der Betroffene berichte bewusst falsch, um seine Leser zu täuschen. Die Bezugnahme auf die SS und Joseph

Goebbels rücke ihn ohne jeden Anlass in die Nähe einer verbrecherischen Organisation und eines Kriegshetzers, die Bezeichnung „Drecksau“ falle als Formalbeleidigung nicht unter den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit. S. habe selbst nicht vorgetragen, dass der Beleidigte ihn oder seine Familie rechtswidrig angegriffen habe. Aus dem Umstand, dass er und seine Familie seiner Meinung nach ständig durch die Berichterstattung der „Süddeutschen Zeitung“ herabgesetzt werde, könne er eine Rechtfertigung für die Beleidigung dieses Redakteurs nicht herleiten.

### 3/8 Babycaust

Das LG Nürnberg verurteilte die Verteiler wegen Beleidigung des Arztes und des Klinikums. Der Vergleich des legalen Verhaltens des Arztes mit dem Holocaust als Synonym für die abscheulichsten und durch nichts zu rechtfertigenden Verbrechen der Menschheit gehe über eine hinzunehmende polemische und überspitzte Kritik hinaus. Wenn der Arzt und damit verbunden die Klinikträgerin als Massenmörder vorgeführt würden, sei dies als unzulässige Schmähung zu werten. Das Bundesverfassungsgericht billigte die Verurteilung wegen Beleidigung des Arztes. Wegen seines Sachbezuges sei der Vergleich zwar nicht als Schmähkritik zu werten. In der Zuspitzung der Kritik auf den Arzt liege aber eine schwere Ehrverletzung, die durch die Meinungsäußerungsfreiheit nicht mehr gedeckt sei. Dabei hat es darauf abgestellt, dass der Arzt im Rahmen der geltenden Gesetze gehandelt hatte und sich seinerseits nicht aktiv in die öffentliche Auseinandersetzung um Abtreibung eingeschaltet hatte. Die Verurteilung wegen einer Beleidigung des Klinikums hingegen hob das Bundesverfassungsgericht auf. Diese Verurteilung hatte das Landgericht damit begründet, die Äußerungen hätten sich auf die im Klinikum tätigen Personen bezogen. Demgegenüber konnte der Vorwurf nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch so verstanden werden, dass er allein gegen die Klinikträgerin, eine kommunale Gebietskörperschaft, gerichtet gewesen sei. Da der strafrechtliche Ehrenschutz von Hoheitsträgern sich auf den Schutz gegen Äußerungen beschränke, deren Verbreitung ihre Funktionsfähigkeit gefährde, habe das Landgericht diese mögliche Deutung nicht unberücksichtigt lassen dürfen (BVerfG AfP 2006, S. 349 ff., 352).

Die Unterlassungsklage des Arztes wies das OLG Nürnberg ab. Es folgte dabei der Auffassung des BGH (AfP 2000, S. 463 ff.). Das Flugblatt bilde einen Beitrag zum Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. Bei ihren Äußerungen sei es der Gruppe ersichtlich um den Kampf gegen Abtreibungen, nicht um eine bloße Schmähung gegangen. Obwohl der Vergleich der Abtreibungspraxis mit dem Holocaust provokativ, polemisch und in der Sache unangebracht sein mag, sei er durch das Grundrecht der Meinungsäußerung geschützt. Diese Entscheidung hob das BVerfG auf. Es hielt dem OLG vor, „Kinder-Mord im Mutterschoß“ könne auch als gezielter Mordvorwurf gegen den Arzt verstanden werden. Diese Deutungsvariante hätte das OLG seiner Abwägung im Rahmen der Unterlassungsklage nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG zugrunde legen müssen (BVerfG AfP 2006, S. 349 ff., 353 f.).

### 4/1 Wussows Bilder

Das OLG München hat diese Aussage als unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht Wussows gewertet. Denn der Bericht erwecke den Eindruck, Wussow



nutze seinen Bekanntheitsgrad, um für Bilder geringer Qualität einen hohen Preis zu erzielen. Diese Behauptung hält das OLG München für ehrenrührig. Auch wenn man der Bewertung als Ehrverletzung nicht folgt, wird man dem Urteil wohl unter dem Gesichtspunkt zustimmen können, dass durch die – unwahre – Darstellung eine Verzerrung des Persönlichkeitsbildes des bekannten Schauspielers in der Öffentlichkeit entsteht. (OLG München AfP 1990, S. 137 ff.)

#### **4/2 Heinz Erhardt**

Die Ausstrahlung des Werbespots ist zu unterlassen. Die Stimme eines bekannten Künstlers und die für seinen Auftritt charakteristischen Sprachelemente dürfen ohne seine Zustimmung nicht für Werbezwecke verwendet werden. Die Ausbeutung des Ansehens eines Künstlers zu Werbezwecken stellt einen unzulässigen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht dar. Nach Auffassung des OLG Hamburg (GRUR 1989, S. 666) wirkt der Persönlichkeitsschutz auch insoweit – ebenso wie der Bildnisschutz – über den Tod hinaus.

#### **4/3 Abkassierer**

Das OLG Celle hat die Klage abgewiesen (AfP 1997, S. 819). Seiner Ansicht nach war die Preisgabe der Einkommenshöhe im Rahmen der kritischen Befassung mit „X“ gerechtfertigt, bei der es auch um die Bewertung gegangen sei, dass einzelne Spieler „ihr Geld nicht wert“ seien. Die Bezeichnung als „Abkassierer“ wertete das Gericht als zulässige Meinungsäußerung.

#### **4/4 Scheidungsoffer**

Das OLG Karlsruhe hat die Klage abgewiesen. Es hat die Berichterstattung über die finanziellen Verhältnisse der Familie zwar als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewertet, diesen Eingriff jedoch als gerechtfertigt angesehen. Denn das Ziel des Beitrags sei es gewesen, „der pointiert vorgetragene Auffassung einer prominenten Rechtspolitikerin zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage – wirtschaftliche Auswirkungen der Scheidung auf beide Seiten – die eigene Sichtweise entgegen zu stellen.“ Um die Behauptung zu widerlegen, solche Situationen seien „konstruiert“ und „nicht existent“, sei es erforderlich gewesen, Gegenbeispiele vorzuführen. Der Gewinn an Authentizität und Glaubhaftigkeit, der dadurch entstehe, dass der Beispielfall von dem Betroffenen selbst geschildert werde, rechtfertige den Eingriff in die Privatsphäre seiner ehemaligen Ehefrau, der damit zwangsläufig verbunden sei. (OLG Karlsruhe AfP 2002, S. 42 ff.)

#### **4/5 Bewertungsportal**

Das Landgericht hat der Unterlassungsklage stattgegeben. Die angegriffene Äußerung verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht, da nach der gebotenen Abwägung die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers zurücktreten müsse. Wahre Tatsachen aus dem Bereich der Sozialsphäre dürften zwar nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, da im Bereich der Sozialsphäre dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein tendenziell größeres Gewicht zuzuerkennen sei.

Dennoch überwiege vorliegend das Anonymitätsinteresse des Klägers. Auch wenn ein öffentliches Interesse bei zukünftigen Geschäftspartnern oder Kunden zu bejahen sei, führten die konkreten Umstände des Einzelfalls dazu, dass von keinem besonders erheblichen öffentlichen Interesse zum Zeitpunkt der Verbreitung auszugehen sei. Dabei sei auch von Bedeutung, dass die Vorgänge zum Zeitpunkt der Bewertung bereits drei Jahre zurückgelegen hätten.

Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Landgerichts mit dem ergänzenden Hinweis bestätigt, das zögerliche Bezahlen einer titulierten Forderung stelle kein Ereignis dar, an dem ein besonderes öffentliches Interesse bestehe.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Entscheidungen als unzulässigen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit gewertet und deshalb aufgehoben. Der Beeinträchtigung des Firmeninhabers hat es das Informationsinteresse möglicher Kunden gegenübergestellt. Angesichts des Umstandes, dass die Firma weiterhin tätig und der Zeitpunkt der geschilderten Ereignisse klar erkennbar sei, sei, dürfe der Mieter über seine Erfahrungen auch nach drei Jahren noch berichten. (BVerfG – 1 BvR 3487/14 – v. 29. 6. 2016)

#### 4/6 Neues Deutschland

Das Landgericht Berlin hat den Artikel als zulässige Satire gewertet und die Unterlassungsklage abgewiesen. (AfP 1998, S. 525 f.) Durch die paradoxe Gleichsetzung des *ND* mit Blättern wie *Bunte* und *Praline* und die Kombination der angeblichen Stellungnahme ihres Chefredakteurs mit einem simplen, angeblich von Dieter Bohlen stammenden Text werde der „Durchschnittsleser“ den Beitrag als Satire erkennen.

#### 4/7 Zwangsdemokrat

Das OLG München (AfP 1989, S. 747 ff.) hat dem *stern* und R. Giordano die Verbreitung der zitierten Äußerung untersagt. Es hat sie als unzulässige Schmähkritik gewertet, die den verstorbenen Ministerpräsidenten „sehr stark in die Nähe des Nationalsozialismus“ rücke. Er werde sozusagen als „der bundesdeutsche Verschnitt des nationalsozialistischen Führerkults bezeichnet“ und solle „nur durch die zweite deutsche Demokratie domestiziert worden sein“. Damit werde ihm unterstellt, er würde den nationalsozialistischen Führerkult fortgesetzt haben, wenn er nicht durch die gegen ihn eingestellte Mehrheit daran gehindert worden wäre“. Dieser – nicht im geringsten gerechtfertigte – Vorwurf greife in den Kernbereich des Rechts auf Achtung der Menschenwürde ein, ziele auf eine Diffamierung des politischen Gegners, sei auch als Beitrag zur öffentlichen geistigen Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nicht mehr zulässig.

Auf die Verfassungsbeschwerde der Betroffenen hin hat das Bundesverfassungsgericht diese Entscheidung aufgehoben. Neben Zweifeln daran, ob das OLG München die Äußerungen Giordanos richtig interpretiert hat, hat das Bundesverfassungsgericht seiner Äußerung ausreichenden Sachbezug zugeschrieben, der ihre Wertung als Schmähkritik ausschließe. Ihm sei es erkennbar um eine – wenngleich leidenschaftliche und zugespitzte – Stellungnahme zur Sache gegangen, um die Warnung, die demokratische Ordnung vorschnell für gesichert zu halten und die Gefahren, die ihr drohen, zu unterschätzen – und nicht um eine persönliche Kränkung von F. J. Strauß. (BVerfG AfP 1990, S. 192 ff.)

### 5/1 Ferien-Appartements

Der BGH (AfP 1998, S. 399) hat die Klage abgewiesen. Er ließ dahingestellt, ob das Filmteam die von den Gästen erteilte Zustimmung zu den Aufnahmen für ausreichend halten durfte. Selbst wenn es die Genehmigung des Inhabers der Anlage hätte einholen müssen, komme dem Verstoß gegen diese Pflicht „nur ein vergleichsweise geringer Unrechtsgehalt“ zu. Angesichts des Umstandes, dass die Information nicht „durch einen groben Einbruch in die unternehmerische Vertraulichkeitssphäre erlangt worden“ sei, komme dem Umstand besondere Bedeutung zu, dass ein Gewerbetreibender „eine der Wahrheit entsprechende Kritik an seinen Leistungen grundsätzlich hinnehmen“ müsse. Deshalb sei bei der Annahme eines rechtswidrigen Eingriffs in das Unternehmen in solchen Fällen grundsätzlich Zurückhaltung geboten.

### 5/2 AWD

Das Landgericht Hamburg hat dem Antrag stattgegeben. Die Berufung des Senders blieb erfolglos. Nach Ansicht des OLG Hamburg (AfP 1995, S. 518 ff.) erweckte die Berichterstattung den Eindruck, der AWD habe den Kredit vermittelt, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt worden war. Bei der Formulierung „1993 empfahl *man* beispielsweise ...“ sei aber zu berücksichtigen, dass der Zuschauer einer Fernsehendung die Feinheiten des Textes nicht in gleicher Weise erfassen könne wie der Leser eines Textes.

### 5/3 Spielautomaten

Nein. Durch die allgemeine Systemkritik an der gesamten Automatenindustrie ist der einzelne Hersteller, solange nicht eines seiner Produkte ausdrücklich genannt wird, nicht individuell und unmittelbar betroffen. Er hat deshalb keinen Abwehrensanspruch. Dasselbe gilt für den Verband. Dass seine Mitglieder ihn beauftragt haben, ihre Interessen wahrzunehmen, macht ihn nicht zum Opfer Gewerbeschädigender Äußerungen gegen seine Mitglieder. Der Fall ist einer Entscheidung des OLG Köln (AfP 1983, S. 470 ff.) nachgebildet.

### 5/4 Umsatzrückgang

Ja. Die Darstellung erweckt den unzutreffenden Eindruck, der abgebildete Präsident sei für die Umsatzrückgänge verantwortlich. Damit erfüllt sie den Tatbestand des § 824 BGB gegenüber dem Präsidenten; zugleich verletzt sie sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Auf die Frage, ob zugleich das Recht des Präsidenten am eigenen Bild verletzt ist, kommt es deshalb nicht mehr an. Die Gesellschaft kann sich gegen die Verbreitung des Projekts ebenfalls zur Wehr setzen. Die unzutreffende pauschale Einbeziehung der neuen Unternehmensleitung in den Vorwurf des Missmanagements erfüllt den Tatbestand des § 824 BGB auch gegenüber dem Unternehmen. Der Fall ist einer Entscheidung des OLG Frankfurt (GRUR 1987, S. 62 f.) nachgebildet.

### 5/5 Namenloser Gutachter

Während das OLG die Bezeichnung des Gutachters für Schmähkritik gehalten hatte, weil es an sachlichen Anknüpfungstatsachen dafür fehle, stellte der BGH (AfP 2008, S. 193 ff. = NJW-RR 2008, S. 913 ff.) darauf ab, dass es sich jedenfalls im Verhältnis zu dem Firmen-

inhaber um eine Wertung mit Sachbezug gehandelt habe. Im Zusammenhang mit dessen bilanziellen Transaktionen sei die Kritik auf Grund ihrer anlegerschützenden Zielrichtung gerechtfertigt.

### **5/6 Konkurrenzblatt**

Nein. Setzt sich eine Publikumszeitschrift mit dem Verdacht strafbaren Verhaltens des Herausgebers eines Konkurrenzblattes auseinander, so spricht eine Vermutung dafür, dass sie nicht zu Wettbewerbszwecken, sondern zur Förderung der öffentlichen Meinungsbildung handelt, solange sie sachbezogen berichtet, d. h. die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreitet. Im vorliegenden Fall halten sich die Äußerungen im zulässigen Rahmen; denn auch scharfe, überspitzte und plakative Formulierungen sind zulässig, soweit sie Sachbezug aufweisen. Der Fall ist einer Entscheidung des OLG Frankfurt (WRP 1989, S. 319 ff.) nachgebildet.

### **5/7 Finanzmakler**

Soweit die Antwort des Maklers Tatsachenbehauptungen enthält, entsprechen diese der Wahrheit. Ein Anspruch aus § 824 BGB kommt deshalb nicht in Betracht.

Die Wertungen des Maklers („schöne Legende“, „geleimt“) sind durch Art. 5 GG gedeckt. Aus dem Gesichtspunkt der Ehrverletzung oder dem Recht am Unternehmen kann X deshalb ebenfalls keine Abwehransprüche herleiten.

Zwischen der X und dem Makler besteht zwar ein Wettbewerbsverhältnis, doch dienen die Angaben des Maklers hier dazu, die Öffentlichkeit über Vorgänge von allgemeiner Bedeutung zu unterrichten und zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen. Sie sind als sachliche Kritik an dem Geschäftsgebaren der X bzw. ihres Vertreters gerechtfertigt. (OLG Hamburg AfP 1989, S. 678 f.)

### **5/8 Schwarze Liste**

Das LG Karlsruhe (AfP 1990, S. 62 f.) hat einen Abwehranspruch des Betroffenen verneint. In der Bezeichnung einer Geschäftsmethode als „dubios“ und der Aufnahme in eine schwarze Liste sieht das Gericht lediglich eine kritische Bewertung, die durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist, wenn und soweit dem Leser durch die Angabe der Fakten, auf denen die Aufnahme in die schwarze Liste beruht, eine eigene Beurteilung ermöglicht wird. Da diese Wertung durch Art. 5 GG gedeckt sei, liege in diesem Verhalten auch kein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne von § 826 BGB.

### **6/1 Vernehmung**

Das hängt davon ab, ob er in die Veröffentlichung wirksam eingewilligt hat. Das OLG Hamburg hat diese Frage verneint. Zum einen hat es bezweifelt, dass das Verhalten des Beschuldigten überhaupt als konkludente Einwilligung anzusehen ist. Denn zum einen sei ihm möglicherweise gar nicht klar gewesen, dass er dem Team, das zusammen mit dem ermittelnden Polizeibeamten erschien, den Zutritt hätte verweigern können. Zum anderen reiche der Umstand, dass er im Beisein des Polizisten die spontanen Fragen des Teams beantwortet habe, für eine konkludente Einwilligung in die Wiedergabe – anders als bei einem vorab verabredeten förmlichen Interview – nicht aus. Angesichts des Um-

stands, dass das Ansehen des Beschuldigten durch die Ausstrahlung der Aufnahmen beschädigt werden kann, verlangt das Gericht für die Wirksamkeit der Einwilligung außerdem, dass das Aufnahmeteam ihn über die Art der Sendung, für die die Aufnahmen gemacht werden, sowie darüber aufklärt, dass er auf den Bildern zu erkennen sein wird (OLG Hamburg AfP 2005, S. 73 ff.)

### **6/2 Zocker**

Das Oberlandesgericht Hamburg hat dem Betroffenen ein Schmerzensgeld von 3 000 DM zugesprochen. Aus der Verbindung von Bild und Text ergebe sich, dass der Abgebildete – pars pro toto – als „Zocker“ bezeichnet werde, d.h. als leidenschaftlicher, besessener Spieler, der leichtsinnig sein Geld verspielt. Durch den Hinweis auf Baden-Baden werde für die, die ihn kennen, zudem der Eindruck erweckt, er fahre sogar dorthin, um seiner Wettleidenschaft nachzugehen. Da der Abgebildete unstreitig kein solcher Spieler sei, stelle die Bezeichnung „Zocker“ eine schwere Verletzung seines Persönlichkeitsrechts dar. Auf Seiten des *stern* liege zumindest grobe Fahrlässigkeit vor. Es habe auf der Hand gelegen, dass der Abgebildete mit seinem Posieren für den Fotografen in Hamburg nicht die Einwilligung zu seiner Darstellung als „Zocker“ erteilt habe. (OLG Hamburg, ZUM 1989, S. 250 f.)

### **6/3 Glamourprinzessin**

Explizit haben weder die minderjährige Abgebildete noch ihre Mutter eingewilligt. Eine konkludente Einwilligung durch die (Genehmigung der) Teilnahme am Turnier deckt nach Auffassung des BGH lediglich die Veröffentlichung im Rahmen der Berichterstattung über das Turnier, nicht aber in einem Beitrag, der sich ausschließlich mit dem Aussehen und den persönlichen Belangen der Reiterin befasst. Der Umstand, dass C. Casiraghi die Tochter von Caroline von Hannover ist, macht sie nicht zu einer absoluten Person des Zeitgeschehens. Die öffentliche Sportveranstaltung, an der C. Casiraghi teilgenommen hat, ist zwar ein Ereignis des Zeitgeschehens, aber nicht Gegenstand des Beitrages. Die Verwendung ihres Bildnisses zur Illustration eines Artikels, der nahezu ausschließlich persönliche Belange zum Inhalt hat, muss die Abgebildete nicht hinnehmen (BGH NJW 2005, S. 56 ff.)

### **6/4 Bundestrainer**

Bei der Darstellung handelt es sich offenkundig um eine Satire. Demzufolge (vgl. oben Kapitel 2.7) ist zwischen dem Aussagekern und der satirischen Verfremdung zu unterscheiden. Im Kern setzt sich der Beitrag mit der Kritik an der Arbeit des Bundesligatrainers auseinander. Als Person des öffentlichen Lebens muss ein Bundesligatrainer die Wortberichterstattung über dieses Thema und die Abbildung seiner Person hinnehmen. Die satirische Einkleidung dient als Mittel dazu, die Art und Weise zum Ausdruck zu bringen, wie die Öffentlichkeit mit seinen beruflichen Erfolgen und Misserfolgen umgeht („Vom Superstar zum Buhmann“). Eine Schmähung oder Verletzung der Menschenwürde liegt in dieser Darstellung nicht. (vgl. OLG München AfP 2009, S. 419 ff.)

### 6/5 Polizistenfoto

Das Herausgabeverlangen wäre gerechtfertigt, wenn die Beschlagnahme rechtswidrig gewesen wäre. Die Beschlagnahme ist jedoch rechtmäßig, wenn sie zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war – beispielsweise, um eine bevorstehende Straftat abzuwehren. Als solche kommt die beabsichtigte Veröffentlichung des Fotos in Betracht.

Das Recht am eigenen Bild steht auch dem Polizeibeamten zu. Als stellvertretender Leiter der Staatsschutzabteilung bei der Kriminalpolizei bekleidet er keinen so herausgehobenen Posten, dass er schon allein deshalb als Person der Zeitgeschichte anzusehen wäre. Durch die vorangegangene unrechtmäßige Veröffentlichung seines Bildnisses in der Zeitung ist er ebenso wenig zur Person der Zeitgeschichte geworden wie durch seine Beteiligung als Zeuge an dem daraus resultierenden Strafverfahren. Beurteilt man dieses anders, hätten die Massenmedien es in der Hand, jemanden durch unrechtmäßiges Handeln zu einer Person der Zeitgeschichte zu machen und sich damit selbst die Legitimation dafür zu beschaffen, sich mit der betroffenen Person intensiver zu beschäftigen, als ihnen das sonst erlaubt wäre.

Die Veröffentlichung des Bildes wäre strafbar; seine Beschlagnahme ist gerechtfertigt. (so auch VG Karlsruhe NJW 1980, S. 1708 f.)

### 6/6 MLPD-Plakat

Der Abgebildete kann sich auf sein Recht am eigenen Bild berufen. Bei dem Wahlplakat handelt es sich *nicht* um das Bild einer Versammlung im Sinne des KUG. Es hat nicht die Demonstration in Rheinhausen zum Gegenstand, sondern stellt lediglich fünf Versammlungsteilnehmer dar. Hinzu kommt, dass durch die in das Bild hineinmontierten Parolen das von den Abgebildeten tatsächlich mitgeführte Spruchband überdeckt und damit der Eindruck erweckt wird, die Abgebildeten hätten an einer Demonstration teilgenommen, die so gar nicht stattgefunden hat.

Selbst wenn man den abgebildeten Bundestagskandidaten als Person der Zeitgeschichte ansieht, muss dieser sich zumindest keine Abbildung gefallen lassen, die den Eindruck erweckt, er trete „radikal für Arbeiterinteressen“ im Sinne der MLPD ein. Insoweit liegt eine sein Persönlichkeitsrecht verletzende Verzerrung seines Persönlichkeitsbildes vor (so auch LG Stuttgart, AfP 1989, S. 765 f.)

### 6/7 Strafverfahren

Bei dem Strafprozess gegen den Wettermoderator handelt es sich um ein Ereignis der Zeitgeschichte. Zu entscheiden ist, ob überwiegende berechnete Interessen des Abgebildeten der Veröffentlichung der Abbildungen entgegenstehen. Dabei ist der Schutz der Presse durch das Grundrecht der Pressefreiheit zu beachten. Dieses gibt den Medien grundsätzlich das Recht, selbst darüber zu entscheiden, welche Vorgänge berichtenswert sind und wie sie bebildert werden sollen, solange sie dabei nicht überwiegende Interessen des Abgebildeten verletzen. Die damit erforderliche Abwägung der beiderseitigen Interessen führt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zu den folgenden Ergebnissen: Das Straßenbild durfte veröffentlicht werden, das des Innenhofs nicht. Denn angesichts des großen Aufsehens, das der Prozess in der Öffentlichkeit erregte, habe der Abgebildete da-

mit rechnen müssen, auf der Straße fotografiert zu werden; im Innenhof der Kanzlei hingegen habe er sich in einem gegen Einblick von außen geschützten Raum befunden, in dem er die berechtigte Erwartung haben durfte, nicht in den Medien abgebildet zu werden. (BVerfG 1 BvR 967/15 v. 9. 2. 2017; – 1 BvR 2897/14, 1 BvR 790/15 v. 9. 2. 2017).

### **6/8 CDU-Plakat**

Das Landgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen (AfP 2007, S. 275 ff.). Inhaltlich setze sich der Werbespot mit den außerberuflichen Aktivitäten des Bürgermeisters auseinander, deretwegen er seine politischen Pflichten vernachlässige. Dem Foto lasse sich lediglich entnehmen, dass er sich der Klägerin privat eng verbunden fühle. Eine politische Zuordnung der Klägerin sei damit nicht verbunden.

Durch ihr Verhalten auf der AIDS-Gala habe die Klägerin das öffentliche Interesse an ihrer Beziehung zu dem Bürgermeister provoziert. Wie und mit wem sich der Bürgermeister in der Öffentlichkeit präsentiert, sei schon deshalb Gegenstand eines berechtigten öffentlichen Interesses, weil die Repräsentation nach außen zu seinen Kernaufgaben zähle.

Berechtigte Interessen der Klägerin seien durch die Veröffentlichung nicht verletzt. Die CDU könne sich vielmehr auf den Schutz ihrer Meinungsäußerungsfreiheit berufen, der im Wahlkampf eine besondere Bedeutung zukomme.

### **6/9 Evas schöne neue Welt**

Das Landgericht Berlin hat der Klage stattgegeben (AfP 2000, S. 246 ff.). Es sieht in der Übernahme des Fotos einen Eingriff in die Intimsphäre von Nina Hagen, den es als schwere Persönlichkeitsverletzung wertet. Zur Berichterstattung über den Prozess war die Abbildung nach Ansicht des Gerichts nicht erforderlich.

### **6/10 Sozius**

S ist als Fraktionsvorsitzender im Stadtrat eine Person des öffentlichen Lebens, die sich die Veröffentlichung ihres Bildnisses grundsätzlich gefallen lassen muss. Bei den zitierten Passagen handelt sich durchweg um wahre Tatsachenbehauptungen. Die Berichterstattung über Gewinnspiel-Betrügereien betrifft eine die Interessen der Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage. Die Veröffentlichung der beanstandeten Teile des Artikels ist folglich nicht rechtswidrig. Die Illustration mit dem Foto von S erweckt jedoch den Eindruck, er sei in das Verfahren verwickelt. Denn sonst gäbe es für eine seriöse Zeitung keinen hinreichend sachlichen Grund, S besonders herauszustellen. Aus diesem Grund kann S verlangen, dass eine entsprechende Veröffentlichung um den deutlichen Hinweis ergänzt wird, dass sich das Ermittlungsverfahren nicht (auch) gegen ihn richtet. Der Fall ist einer Entscheidung des OLG Karlsruhe (NJW 2005, S. 2400 ff. = AfP 2006, S. 72 ff.) nachgebildet.

### **6/11 Steckbrief**

Auf Grund seines bisherigen Wirkens ist H. als eine Person der Zeitgeschichte anzusehen, die auch scharfe und polemische Angriffe hinzunehmen hat. Der Artikel dient der Anprangerung von Hintermännern der rechtsextremen Szene, aus der heraus in letzter Zeit

vielfach schwere Gewaltverbrechen verübt worden sind. Zugleich ruft er dazu auf, dieser „Bewegung“ eine einheitliche Abwehrfront gegenüberzustellen. Damit hält er sich nach Ansicht des OLG Braunschweig (AfP 2000, S. 588 ff.) im Rahmen zulässiger Meinungsäußerung.

### **6/12 Finca**

Teils, teils: Nach Ansicht des BGH kann die Moderatorin nicht verlangen, dass die Veröffentlichung der Aufnahmen ihres Anwesens unter Nennung ihres Namens unterbleibt. Zwar stelle die Herstellung der Aufnahmen einen Eingriff in ihre Privatsphäre dar (vgl. dazu schon oben 1.7.5). Der Persönlichkeitsschutz sei aber gegen die Berichterstattungsfreiheit abzuwägen. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sei zwar gering, weil die Verbreitung in erster Linie das Bedürfnis nach oberflächlicher Unterhaltung befriedige. Andererseits sei auch die Intensität des Eingriffs gering. Zudem habe sie selbst den Teil ihrer Privatsphäre, dessen Schutz sie verlange, dem breiten Publikum durch eigene Veröffentlichung bekannt gemacht. In der Veröffentlichung der Wegbeschreibung sahen die Gerichte hingegen eine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung der Privatadresse als Teil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Sie mache einer breiten Öffentlichkeit die genaue Lage des Grundstücks bekannt, dieses dadurch für eine unbestimmte Vielzahl von Personen wesentlich leichter erreichbar und setze die Bewohner damit „einer erhöhten Gefahr des Eindringens Dritter in ihren privaten Bereich aus.“ Deshalb habe die Agentur diese Veröffentlichung zu unterlassen bzw. zu unterbinden. (BGH NJW 2004, S. 762 ff. und 766 ff. = AfP 2004, S. 116 ff. und 119 ff.; bestätigt durch BVerfG AfP 2006, S. 347 ff.).

### **7/1 Gladbecker Geiseldrama**

Das Recht am eigenen Bild ist nicht verletzt, da die Schutzfrist abgelaufen ist. Eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes der abgebildeten Geisel hat das OLG Hamburg verneint: Eine Verfälschung des Lebensbildes der Ermordeten liege nicht vor. Das Foto, das sie in Todesangst zeige, entwürdigte sie nicht. Es sei vielmehr geeignet, Mitgefühl mit ihr zu wecken, weil es dem Betrachter, der den Ausgang des Verbrechens kennt, ihre ausweglose Not offenbare. Dem Schutzinteresse der Mutter stehe ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber. Das Foto sei von größtem Informationswert, weil es eindrucksvoller, als dies mit Worten möglich sei, die besondere Qualität dieses Verbrechens demonstriere und deshalb für die aktuelle Diskussion um die weitere Behandlung des Täters von besonderer Bedeutung sei. Hinter diesem Informationsinteresse müsse das Recht der Mutter zurücktreten, in Ruhe gelassen, durch die Berichterstattung nicht immer wieder mit dem Verbrechen konfrontiert zu werden. Nach Ansicht des Gerichts ist ihr zuzumuten, selbst Vorkehrungen dagegen zu treffen, um durch die Medien nicht erneut mit dem Verbrechen konfrontiert zu werden (OLG Hamburg, AfP 2005, S. 76).

### **7/2 Kleinstadt-Anwalt**

Das hängt davon ab, ob der Anwalt, gegen den die unberechtigten Vorwürfe erhoben worden sind, aus dem Bericht zu erkennen ist. Das OLG Karlsruhe (VersR 1989, S. 65 f.)



hat diese Frage bejaht. Unter den Verhältnissen einer kleinen Stadt habe „der Reiz, das Geheimnis zu entschlüsseln, wer denn dieser „Rechtsanwalt aus X. „sei, das Interesse der Leser in besonderem Maße auf den Betroffenen lenken“ können.

### **7/3 Vorzimmer-Affäre**

Wegen ihres Zusammenhangs mit der „Vorzimmer-Affäre“ war die Berichterstattung über den Betrugsvorwurf ursprünglich gerechtfertigt. Da diese Affäre aber 6 Jahre zurückliegt und die Beschuldigte vor über 5 Jahren aus dem Dienst des Landes ausgeschieden ist, besteht an der erneuten Berichterstattung kein hinreichendes öffentliches Informationsinteresse. Das Landgericht Berlin hat sie als schwere Verletzung des Persönlichkeitsrecht bewertet und „M“ zur Zahlung einer Geldentschädigung von 5000 € verurteilt (AfP 2004, S. 150 ff.).

### **7/4 Kriminalberichterstattung**

Nein. Dem W. steht weder ein Unterlassungsanspruch noch ein Schmerzensgeld-Anspruch zu. Angesichts der Vielzahl seiner Straftaten und der Verurteilung zu einer relativ hohen Freiheitsstrafe ist W. als Person der Zeitgeschichte anzusehen, die sich sowohl Namensnennung als auch Abbildung gefallen lassen muss. Resozialisierungsschutz kann W. angesichts des Umstandes, dass er noch eine Freiheitsstrafe von beträchtlicher Dauer zu verbüßen hat, ebenfalls nicht geltend machen. (LG Oldenburg, AfP 1987, S. 720)

### **7/5 Pixel-Gebot**

Die Verfügung der Kammervorsitzenden bindet nur die in der Verhandlung Anwesenden, also den Agenturfotografen, nicht aber die „Bild“-Zeitung. Für sie gelten die allgemeinen Regeln: Die Beurteilung, ob ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte vorliegt, erfordert eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der Pressefreiheit. Bei der Berichterstattung über die Verurteilung wegen einer schweren Straftat verdient das Informationsinteresse der Öffentlichkeit den Vorrang. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigt auch die Abbildung des Täters. Sitzungspolizeiliche Verfügungen dienen dazu, den ungestörten Sitzungsablauf zu sichern. Sie legitimieren jedoch keine Ausweitung des Abbildungsschutzes über die allgemeinen Grundsätze hinaus. Der Abgebildete kann aus der Verfügung deshalb kein Recht gegen die „Bild“-Zeitung ableiten, die Veröffentlichung des ungepixelten Fotos zu unterlassen (BGH AfP 2011, S. 356 ff.)

### **7/6 Pharmahändler**

Auf Grund der Angabe seines Wohnsitzes und seines Berufs ist Herbert R. erkennbar. Ein ausreichendes Informationsinteresse an einer identifizierenden Verdachtsberichterstattung hat das Gericht im vorliegenden Fall bejaht: Zum einen habe der Kläger durch seinen aufwendigen Lebensstil und seine Flucht auf eine als Steuerparadies bekannte Insel selbst die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, zum anderen handele es sich bei den Delikten, die begangen zu haben der Kläger dringend verdächtig ist, um Straftaten, die die wirtschaftlichen Grundlagen des Staates und die finanziellen Voraussetzungen für das Funktionieren des deutschen Gesundheitswesens berühren. Die Äußerungen, der Kläger störe sich nicht an Gesetzen und sei in dubiose Deals verwickelt, bewertete das Gericht als zu-

lässige Meinungsäußerungen. Die Aussage in der Überschrift, er habe die Kassen betrogen, sei hingegen eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung. Dass in dem Bericht über das Ermittlungsverfahren berichtet werde, mache sie angesichts ihrer apodiktischen Formulierung nicht zu einer bloßen Verdachtsäußerung. Die Behauptung sei nicht erweislich wahr, solange der Beschuldigte nicht rechtskräftig verurteilt sei – und deshalb zu unterlassen. Außerdem könne der Betroffene (nur) die Klarstellung verlangen, dass er lediglich im dringenden Verdacht stehe, die mitgeteilten Handlungen begangen zu haben. Der Fall ist einer Entscheidung des OLG Karlsruhe (AfP 2003, S. 338 ff.) nachgebildet.

### **8/1 Steuerrecht**

Ja. Das OLG Köln (ZUM 1990, S. 249 ff.) hat den nichtamtlichen Leitsätzen, die sich nicht lediglich in einer bloß auszugsweisen Wiedergabe der Entscheidungsgründe erschöpfen, sondern die Kernaussagen des Urteils kurz und prägnant zusammenfassen, Werkchutz zuerkannt und den Vertrieb der der EFG entnommenen Entscheidungen als wettbewerbswidrige planmäßige Ausbeutung einer fremden Leistung untersagt.

### **8/2 Merkblatt**

Nein. Das Merkblatt ist kein amtliches Werk. Es ist zwar so aufgemacht wie eine amtliche Mitteilung einer Ortskrankenkasse, d. h. einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Darauf kommt es aber nicht an. Vielmehr ist die Entstehungsgeschichte entscheidend: Der Beamte hat das Merkblatt im Auftrag des Verlages erstellt, nicht im Auftrag seines Dienstherrn. Damit stellt es sich als eine Privatarbeit für den Verlag dar, nicht als Werk, das einem „Amt“ zuzurechnen ist. Der Fall ist einer Entscheidung des BGH (NJW-RR 1987, S. 185 f.) nachgebildet.

### **8/3 Neonrevier**

Das „Neonrevier“ ist als Kunstwerk urheberrechtlich geschützt. Es darf ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten nur vervielfältigt werden, soweit eine Ausnahmerebestimmung dies gestattet. Als solche Norm kommt hier zunächst § 50 UrhG in Betracht. Ein Jahrbuch ist jedoch keine Zeitschrift, die im wesentlichen Tagesinteressen Rechnung trägt. Ferner wäre eine Veröffentlichung zulässig, wenn sich das Werk bleibend an einem öffentlichen Platz befunden hätte, § 59 UrhG. Da von Anbeginn geplant war, das „Neonrevier“ nach einigen Wochen wieder zu entfernen, ist auch dieser Tatbestand nicht erfüllt. Der Umstand, dass das Werk in seiner Wirkung mit seiner Umgebung stark verbunden war – eine Art „environment“ –, ändert an diesem Sachverhalt nichts. Denn auch solche Werke können entfernt und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden. Sie sind – anders als eine Pflastermalerei – nicht auf Lebensdauer mit ihrem Standort verbunden. Zulässig wäre die Veröffentlichung deshalb nur gewesen, wenn das „Neonrevier“ auf dem Foto als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand, der Alster, anzusehen gewesen wäre, § 57 UrhG. Da das nach dem Gesamtcharakter des Fotos nicht der Fall war, wurde der Verlag vom Landgericht Hamburg zur Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung verurteilt. (LG Hamburg AfP 1988, S. 381 f.)

### 8/4 Schaumiges Vergnügen

Das Oberlandesgericht Frankfurt (AfP 1989, S. 553 ff.) hat die Klage abgewiesen. Es bewertete den Filmausschnitt mit der verharmlosenden Werbung für „schaumiges Vergnügen“ als Beleg für die von dem Magazin geübte Kritik daran, dass dioxanhaltige Zusätze u. a. um des Vorteils eines gut schäumenden Produktes willen dioxanfreien Ersatzstoffen vorgezogen würden.

### 8/5 New York

Nein. Selbst wenn man die Illustration als Zitat ansieht, handelt es sich um ein unzulässiges „Großzitat“. Auch wenn man mit Schricker – über die wohl herrschende Lehre hinaus – annimmt, dass die Regeln über die Zulässigkeit eines „großen Kleinzitats“ auf Bildzitate schon dann anzuwenden sind, wenn der Zitatzweck es erfordert, geht der Abdruck von sieben Fotos weit über das hinaus, was zur Auseinandersetzung mit Qualität und Machart des Bandes erforderlich gewesen wäre. (OLG Hamburg ZUM 1990, S. 246 f.)

### 8/6 TV-Total

Der Hessische Rundfunk hat die Klage in allen Instanzen gewonnen. Die verwendete Sequenz ist urheberrechtlich geschützt, ohne dass es auf ihren Werkcharakter ankommt (§§ 94, 95 UrhG). Der Schutz besteht unabhängig von der Länge des Filmausschnitts. Eine freie Benutzung im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG scheitert daran, dass der Beitrag gegenüber dem Filmausschnitt kein selbständiges Werk darstellt, sich insbesondere mit dem Beitrag nicht kritisch auseinandersetzt, wie das etwa bei einer Parodie oder Satire der Fall wäre. Auf die Zitierfreiheit kann die Übernahme nicht gestützt werden, weil es an einem zulässigen Zitatzweck fehlt. Denn der Filmausschnitt wird nicht als Beleg für eigene Ausführungen Raabs präsentiert, sondern allein um seiner selbst und der ihm innewohnenden Komik willen. Er ist auch nicht durch die Kunstfreiheit gerechtfertigt, weil er nicht als integraler Bestandteil einer eigenständigen künstlerischen Aussage erscheint. Schließlich ist die Veröffentlichung des Filmausschnitts auch nicht durch § 50 UrhG gerechtfertigt, da „TV-Total“ nicht der tagesaktuellen Berichterstattung dient. (BGH AfP 2008, S. 376 ff. = GRUR 2008, S. 693 ff.)

### 8/7 Römische Skizzen

Nein. Da die „Römischen Skizzen“ in den „Italienischen Impressionen“ vollständig enthalten sind, hat der Verlag sein Nutzungsrecht an den „Römischen Skizzen“ hinreichend ausgeübt. Allenfalls könnte der Verlag bei einer Neuauflage der „Italienischen Impressionen“ verpflichtet werden, kenntlich zu machen, dass der Autor einen Teil dieses Werkes als „Römische Skizzen“ gekennzeichnet wissen will. Der Fall ist der Ligäa-Entscheidung des BGH (NJW-RR 1987, S. 183 f.) nachgebildet.

### 8/8 Lorient-Zitat

Entscheidend ist die Schöpfungshöhe des Tweets: „Werke im Sinne des Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen“, § 2 Abs. 2 UrhG. Je höher die Schöpfungshöhe und je größer der Umfang, desto größer die Wahrscheinlichkeit eines Urheberrechtsschutzes. Vorliegend stammt das Zitat zwar von Lorient, doch weist es keine besondere sprach-

liche Gestaltung auf. Deswegen ist ein Urheberrechtsschutz letztlich abzulehnen (dazu: LG Braunschweig, Urt. v. 16. 01. 2013, Az.: 9 O 1144/12).

### 9/1 Deutschlandlied

Das zuständige Amtsgericht hat den verantwortlichen Redakteur in diesem Fall wegen Verunglimpfung der Nationalhymne zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. Berufung und Revision blieben erfolglos. Das Landgericht begründete sein Urteil mit dem „Sammelsurium“ negativer und ehrverletzender Begriffe, durch die die Hymne der Lächerlichkeit preisgegeben werden solle.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verurteilung aufgehoben. Obwohl es sich bei dem Text erkennbar um Satire handele, habe das Landgericht sich nicht einmal ansatzweise darum bemüht, den Aussagekern des Liedes zu ermitteln und von der gewählten Einkleidung zu trennen. Erkennbare Absicht des Künstlers sei es aber gewesen, hinsichtlich der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Widersprüche zwischen Anspruch und Wirklichkeit aufzuzeigen. Das Landgericht habe erwägen müssen, ob nicht durch die drastische Darstellung der Lebenswirklichkeit den durch Hymne und Verfassungsordnung vertretenen Idealen höhere Geltung habe verschafft werden sollen. (BVerfG NJW 1990, S. 1985 f.)

### 10/1 Azubi

Der Bundesgerichtshof hat einen Wettbewerbsverstoß verneint. Er ist der Auffassung, die Beilage habe in erster Linie dazu gedient, der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über offene Ausbildungsstellen zu geben und damit zu einer Minderung der Arbeitslosigkeit unter Jugendlichen beizutragen. Dazu seien die in den redaktionellen Beiträgen enthaltenen Informationen erforderlich gewesen. Dass die positive Darstellung der Ausbildungsplätze auf den Angaben der Betriebsinhaber oder Ausbildungsleiter beruhe, sei kenntlich gemacht worden. Dass die Darstellung zugleich eine Werbewirkung für die beteiligten Unternehmen gehabt habe, sei notwendige Nebenfolge und deshalb wettbewerbsrechtlich unschädlich (BGH AfP 1998, S. 221 ff.)

### 10/2 Leserreise

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (AfP 1988, S. 354 ff.) hat der Klage stattgegeben. Es sieht in dem beschriebenen Artikel eine Irreführung des „flüchtigen Durchschnittslesers“, der von Beiträgen in redaktionellem Gewand nicht Werbung, sondern objektive Berichterstattung und Meinungsäußerung der Redaktion erwarte. Aus dem Artikel gehe nicht eindeutig hervor, dass der Beitrag der Eigenwerbung des Verlages („Leserreise“) diene; vielmehr könne er auch als Hinweis auf ein besonders günstiges Angebot der Firma *pr ultramar* verstanden werden. Als Berichterstattung über das aktuelle Angebot eines Reiseveranstalters aber sei die Berichterstattung nicht gerechtfertigt, da der Artikel von Formulierungen durchzogen sei, die nicht in einen redaktionellen Beitrag, sondern in eine Werbeanzeige gehörten – über das Ziel einer sachlichen Berichterstattung jedenfalls weit hinausgingen.

### 10/3 Schönheitschirurg

Der Bundesgerichtshof (ZUM 1990, S. 365 ff.) hat die Klage des Vereins abgewiesen. Eine Werbung im Sinne des HWG setze voraus, dass das Heilmittel oder -verfahren in dem Bericht ohne sachlichen Anlass Erwähnung finde oder übermäßig herausgestellt oder pauschal gelobt werde. Das sei bei dem beanstandeten Artikel nicht der Fall gewesen. Eine unzulässige Mitwirkung an standeswidriger Werbung des Arztes habe ebenfalls nicht vorgelegen, da der Arzt von dem Artikel nichts gewusst habe. Den Umstand, dass der im übrigen sachlich gehaltene Bericht die Praxis des namentlich genannten Arztes als Beispiel anführte, wertete der BGH als zulässige Veranschaulichung des sachlich gehaltenen Berichts. Mit dieser Begründung verneinte das Gericht auch einen Wettbewerbsverstoß der Zeitschrift.

### 11/1 Junge Freiheit

Der Unterlassungsanspruch ist gerechtfertigt, wenn die Behauptung unwahr ist (Image-schutz). Um dem Gericht im Streitfall die entsprechenden Feststellungen zu ermöglichen, muss die Badische Zeitung „Ross und Reiter“ nennen, also angeben, welche Vertreter der FAP wann Mitarbeiter der Jungen Freiheit gewesen sind. Denn anderenfalls müsste die Junge Freiheit, um den Gegenbeweis zu führen, ihre gesamte Organisations- und Personalstruktur offenbaren. Das ist ihr nicht zuzumuten. Der Umstand, dass die Badische Zeitung ihren Bericht auf einen undementierten Artikel der taz gestützt hat, rechtfertigt zwar dessen Veröffentlichung, gibt ihr aber nicht das Recht, die Behauptung trotz der gegenteiligen Erklärung der Jungen Freiheit zu wiederholen (vgl. BVerfG AfP 2000, S. 272 ff.)

### 11/2 Liebesterrorist

Das Oberlandesgericht Naumburg hat das der Mutter in den Mund gelegte Zitat als eigene Äußerung des Autors bewertet, die als Werturteil einem Widerrufsanspruch nicht zugänglich sei. (OLG Naumburg AfP 2006, S. 70 ff.)

### 11/3 Messerstecherei

Das Oberlandesgericht Köln (AfP 1989, S. 764) hat die Klage des Vaters abgewiesen. Es sah den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen durch die bereits erfolgte Richtigstellung als ausreichend gewahrt an.

### 11/4 Lizenzforderung

Das OLG Hamburg (ZUM 2010, S. 884 ff.) hat der Klage in voller Höhe mit der Begründung stattgegeben, an der Verbreitung des Artikels habe kein öffentliches Informationsinteresse bestanden, er habe allein der werblichen Vereinnahmung des Abgebildeten für die Zeitung gedient. Angesichts der Prominenz des Abgebildeten sei ein Lizenzbetrag von 50 000 € nicht unverhältnismäßig hoch.

### 11/5 Recherchekosten

Das OLG München (AfP 1990, S. 45 ff.) hat der Schadensersatzklage des *H* stattgegeben, nachdem es festgestellt hat, dass die Pauschale im Hinblick auf den erforderlichen Auf-

wand nicht unverhältnismäßig hoch gewesen ist. Es wertete diese Maßnahmen als angemessenen und erforderlichen Aufwand zur Schadensbegrenzung.

### 11/6 Suizid

Das OLG Dresden (AfP 2012, S. 168 ff.) hat der Betroffenen eine Geldentschädigung von 8 000 € zugesprochen. Es hat dies damit begründet, dass die Berichterstattung in die Privatsphäre der Betroffenen eingreift und ihr Recht am eigenen Bild verletzt. Angesichts des Umstands, dass die Betroffene sich seit sieben Jahren aus der Öffentlichkeit zurückgezogen hat und seitdem kein öffentliches Amt mehr bekleidet, verneinte das Gericht ein öffentliches Informationsinteresse an dem Bericht. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen bewertete es als schwerwiegend, weil die ehrenrührige Spekulation über die Gründe für den Selbstmord den Kern der Privatsphäre berühre und die Zeitung sich bewusst über den ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen hinweggesetzt habe, über die „rein private Familienangelegenheit“ nicht zu berichten.

### 11/7 Sängerfreundin

Die Veröffentlichung dieses Bildes verletzt das Recht am eigenen Bild und das Persönlichkeitsrecht von Michelle. Selbst wenn sie mit der Erstveröffentlichung einverstanden war – was anzunehmen ist –, deckt diese Einwilligung nicht die erneute Veröffentlichung des Bildes fünf Jahre später. Die Bildunterschrift legt die Deutung nahe, bei Michelle handele es sich um eine der „wechselnden“ Freundinnen Leonardos, die jederzeit und ohne in einer engen Beziehung zu Leonardo zu stehen, bereit seien, vornehmlich auf sexuellem Gebiet für dessen Kurzweil zu sorgen. Diese Bloßstellung ist ehrverletzend. Während das Landgericht Frankfurt in diesem Fall ein Schmerzensgeld von 5 000 DM für ausreichend gehalten hatte, hat das OLG Frankfurt der Klägerin 10 000 DM zugesprochen (OLG Frankfurt AfP 1987, S. 526 f.)

### 11/8 Forstmann

Das Landgericht München I (AfP 1994, S. 162 f.) hat die Schmerzensgeldklage abgewiesen. Es sah in dem Bericht zwar eine schuldhaft Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen, wertete den Eingriff aber auf Grund der folgenden Umstände als nicht schwerwiegend genug: Der Ablauf der Geburtstagsfeier wurde zutreffend geschildert, ein Teil der Veranstaltung fand im Freien statt und die Aufstellung des Gedenksteins war bereits Gegenstand einer öffentlichen Auseinandersetzung gewesen. Dass dem Kläger eine gewisse Öffentlichkeitswirkung nicht unerwünscht war, entnahm das Gericht dem Umstand, dass er mit der Berichterstattung in der Zeitschrift *Der Jäger* offenbar einverstanden gewesen war.

### 11/9 „Faschist“

Nein. Die Bezeichnung des Parteivorsitzenden als „Faschist“ und seiner Partei als „faschistisch“ ist eine nicht gendarstellungsfähige Bewertung, keine Tatsachenbehauptung. Der Fall ist einer Entscheidung des OLG Frankfurt (AfP 1979, S. 359 f.) nachgebildet.

**11/10 Wehrmachtsausstellung**

Das Oberlandesgericht München hat den Erlass der Gegendarstellung mit der Begründung abgelehnt, sie wende sich gegen eine Meinungsäußerung. Die entscheidende Frage sei, ob sich der Vermerk zwischen den beiden Bildern nur auf das Bild Nr. 25 beziehe oder auch auf das Bild Nr. 26. Hierzu könnten unterschiedliche Meinungen vertreten werden.

Auf die Verfassungsbeschwerde des Betroffenen hin hat das Bundesverfassungsgericht diese Entscheidung aufgehoben, weil sie auf einer unzutreffenden Deutung der umstrittenen Äußerung beruhe. Im Zusammenhang mit dem Vorwurf, Heer „lügt und fälscht“, könne der Hinweis, das Foto sei in der Zentralstelle „ohne jeden Hinweis archiviert“, nur so verstanden werden, dass dort überhaupt keine textliche Erläuterung vorhanden sei, Heer seine Behauptung aus der Luft gegriffen habe. Dies aber sei eine gegendarstellungsfähige Tatsachenbehauptung. (BVerfG AfP 1998, S. 500 ff.)

**11/11 Caroline**

Ja. Der Umstand, dass die Zeitschrift ihre Behauptungen von der Titelseite im Blatt selbst allein auf die Spekulationen einer Astrologin stützte, ändert nichts daran, dass sie auf dem Titel den Eindruck von Tatsachenbehauptungen erwecken. Um zu erreichen, dass die Gegendarstellung denselben Leserkreis erreicht wie die Erstmitteilung, ist der Abdruck auf der Titelseite geboten. Dies kann so geschehen, dass auf dem Titel noch genügend Platz für andere Schlagzeilen bleibt. (OLG Karlsruhe AfP 1992, S. 307 ff.)

**11/12 Kochrezepte**

Das hängt davon ab, ob der Betreiber für die Verbreitung der Fotos gem. § 7 Abs. 1 TMG unmittelbar haftet oder sich auf die Haftungsprivilegierung des § 7 Abs. 2 TMG berufen kann. Das OLG Hamburg (GRUR-RR 2008, S. 230 ff.) hat die Präsentation der Kochrezepte samt Abbildungen als Verbreitung „eigener Informationen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 TMG bewertet und dies damit begründet, dass der Betreiber die Rezepte

- vor ihrer Freischaltung redaktionell überprüft,
- mit Namen und Logo seines Dienstes gekennzeichnet und
- sich umfassende Verwertungsrechte an ihnen – auch zur kommerziellen Nutzung durch Weitergabe an Dritte – habe einräumen lassen.

Demzufolge sei er verpflichtet, das Einstellen urheberrechtswidriger Beiträge zu verhindern. Er könnte sich nicht darauf berufen, es sei ihm faktisch oder wirtschaftlich nicht möglich, die unter einem Pseudonym gelieferten Beiträge urheberrechtlich zu kontrollieren.

---

## Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfG	Abfallgesetz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AfP	Archiv für Presserecht (Zeitschrift)
AIGGebO	Akteneinsichts- und Informationszugangsbührenordnung
AktG	Aktiengesetz
AKW	Atomkraftwerk
AmtsG	Amtsgericht
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGB	Arbeitsgesetzbuch
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AtG	Atomgesetz
AtVfV	Atomrechtliche Verfahrensverordnung
AWbG	Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAG AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
BauGB	Baugesetzbuch
BayMG	Bayerisches Mediengesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayRG	Gesetz über „Der Bayerische Rundfunk“
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BerHG	Beratungshilfegesetz
BerlVerfGH	Berliner Verfassungsgerichtshof
BERzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof, zitiert mit Aktenzeichen und Entscheidungsdatum (Fundstelle: <a href="http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/EntscheidungenBGH...">http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/EntscheidungenBGH ...</a> )
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen



---

BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BHO	Bundshaushaltsordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BR-Dr	Bundesrat-Drucksache
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BT-Dr	Bundestag-Drucksache
BUG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht, zitiert mit Aktenzeichen und Entscheidungsdatum (Fundstelle: <a href="http://www.bverfg.de/e/">http://www.bverfg.de/e/</a> )
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Bundeswaldgesetz
ChemG	Chemikaliengesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EzA	Entscheidungen zum Arbeitsrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
G	Gesetz
GBO	Grundbuchordnung
GewO	Gewerbeordnung
GFTB	Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen
GG	Grundgesetz
GjS	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
GOBT	Geschäftsordnung des Bundestages
GRB	Gesetz über Rundfunkanstalten des Bundesrechts
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GTV	Gehaltstarifvertrag
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn
i. V. m.	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMStV	Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung

---

KG	Kammergericht Berlin
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KUG	Kunst-Urheber-Gesetz
LG	Landgericht
LMG	Landesmediengesetz
LPG	Landespressegesetz
LRG	Landesrundfunkgesetz
m. w.N	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MEG	Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz
MRK	Menschenrechtskonvention
MTV	Manteltarifvertrag
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NFG	Niedersächsisches Gesetz über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Rechtsprechungsreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei
PGO	Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.
PKHG	Gesetz über die Prozesskostenhilfe
PolG	Polizeigesetz
PRG	Privatrundfunkgesetz
RAF	Rote Armee Fraktion
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RGSt	Entscheidungen des Reichgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
Rz	Randziffer
Schwbg	Schwerbehindertengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SOG	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
StPO	Strafprozessordnung
str	streitig
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StrVert	Der Strafverteidiger (Zeitschrift)
StV	Staatsvertrag
ThürPAG	Thüringer Polizeiaufgabengesetz

---

TMG	Telemediengesetz
TV	Tarifvertrag
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
VwG	Verwaltungsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WDRG	Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

---

## Literaturverzeichnis

- Arndt, Claus: Die Herausgabe von Stasi-Unterlagen Prominenter, NJW 2004, S. 3157 ff.
- Becker, Peter von: Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, Baden-Baden 1979
- Benedikt-Jansen, Wolfgang: Die Anwendung der Begriffe Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung als allgemeines äußerungsrechtliches Problem, AfP 1987, S. 669 ff.
- Bethge, Herbert: Rechtsberatung durch Rundfunkveranstalter, AfP 1999, S. 309 ff.
- Borgmann, Matthias: Von Datenschutzbeauftragten und Bademeistern – Der strafrechtliche Schutz am eigenen Bild durch den neuen § 201a StGB, in: NJW 2004, S. 2133 ff.
- Branahl, Udo: Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Opladen 1997
- Branahl, Udo: Justizberichterstattung. Wiesbaden 2005
- Dasch, Norbert: Die Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, München 1990
- Dörre, Tanja: Aktuelle Rechtsprechung zu Creative-Commons-Lizenzen, in: GRUR-Prax 2014, S. 516 ff.
- Ernst, Stefan: Rechtliche Fragen bei der Verwendung von Hyperlinks im Internet, NJW-CoR 1997, S. 224 ff.
- Evers/Friauf/Harnack/Reinhardt (Hg.): Persönlichkeit in der Demokratie, Festschrift für Erich Schwinge zum 70. Geburtstag, Köln/Bonn 1973
- Detterbeck, Steffen: Zur Grundrechtsproblematik staatlicher selektiver Pressesubventionen, ZUM 1990, S. 371 ff.
- Fischer, Thomas: Sind Behörden beleidigungsfähig? JZ 1990, S. 68 ff.
- Flehsig, Norbert P.: Ratgebersendungen versus Verbot der Rechtsberatung, ZUM 1999, S. 273 ff.
- Franke, Dietmar: Die Rechtmäßigkeit der Bildberichterstattung über Polizeieinsätze, NJW 1981, S. 2033 ff.
- Fromm/Nordemann: Urheberrecht. Kommentar. 10. Aufl. Stuttgart 2008
- Fuhr, Ernst: ZDF-Staatsvertrag. Kommentar, 2. Aufl. Mainz 1985
- Gundel, Jörg: Zur Durchsetzung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs gegen staatliche Eigengesellschaften in Privatrechtsform: Bestimmt der presserechtliche Behördenbegriff auch den Rechtsweg? AfP 2001, S. 194 ff.

- Have, Harro von/Eickmeier, Frank: Der Gesetzliche Rechtsschutz von Fernseh-Show-Formaten, in ZUM 1994, S. 269 ff.
- Helle, Jürgen: Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, S. 93 ff.
- Helle, Jürgen: Vom Persönlichkeitsschutz zum Funktionsschutz, AfP 1989, S. 697 ff.
- Helle, Jürgen: Besondere Persönlichkeitsrechte im Privtrecht, Tübingen 1991
- Höbermann, Frauke (Hrsg.), Der Kampf um die Köpfe, Göttingen 1985
- Hoeren, Thomas/Herring, Eva Maria: WikiLeaks und das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers Informationsfreiheit als externe Schranke des Urheberrechts?, in: MMR 2011, S. 500 ff.
- Hubmann, Heinrich: Der zivilrechtliche Schutz gegen Indiskretionen, JZ 1957, S. 521 ff.
- Jarass, Hans D.: Grenzen des Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden auf Presse- und Rundfunkmaterial, AfP 1977, S. 214 ff.
- Katzenberger, Paul: Elektronische Printmedien und Urheberrecht, AfP 1997, S. 434 ff.
- ders.: Nutzung von Zeitungen und Zeitschriften über das Internet, AfP 1998, S. 479 ff.
- Kiethe, Kurt/Hohmann, Olaf: Der strafrechtliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, NSTZ 2006, S. 185–191.
- Kindhäuser, Urs: Strafgesetzbuch. Lehr- und Praxiskommentar. 3. Aufl. Baden-Baden 2006
- Klippel, Diethelm: Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz von Verbänden, JZ 1988, S. 625 ff.
- Klute: Das Recht der Gegendarstellung im Rundfunkrecht der neuen Bundesländer, in: AfP 1993, S. 542 ff.
- Koch, Frank A.: Neue Rechtsprobleme der Internet-Nutzung, NJW-CoR 1998, S. 45 ff.
- Kohler, Helmut: Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Unternehmen der öffentlichen Hand, NJW 2005, S. 2337–2341.
- Kortz, Helge: Ausschluss der Fernsehöffentlichkeit im Gerichtsverfahren – Interessenausgleich oder Verfassungsverstoß? in: AfP 1997, S. 443 ff.
- Kramer, Bernhard: Presseauskünfte im Ermittlungsverfahren – Staatsanwaltschaft oder Polizei? in: AfP 1997, S. 429 ff.
- Lampe, Ernst-Joachim: Der Straftäter als „Person der Zeitgeschichte“, in: NJW 1973, S. 217 ff.
- Langohr, Thomas G.: Gedanken zur gekürzten Leserbriefveröffentlichung, MDR 1989, S. 959 ff.
- Lent, Wolfgang, Der Auskunftsanspruch der elektronischen Presse gegenüber Behörden, in: LKV 2015, S. 145 ff.
- Lent, Wolfgang: Besondere Impressumspflichten im Online-Journalismus, in: ZUM 2015, S. 134 ff.
- Lent, Wolfgang in: Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal (Hrsg.), § 55 RStV, Rn. 8.1., 11. Edition 2016
- Libertus, Michael, Divergierende urheberrechtliche und äußerungsrechtliche Haftung bei Online-Archiven?, in: CR 2012, S. 24 ff.

- Löffler, Martin: Presserecht. Kommentar zu den Landespressegesetzen der Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl. München 2006
- Löffler, Martin/Ricker, Reinhard: Handbuch des Presserechts, 3. Aufl. München 1994
- Loewenheim, Ulrich: Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, in AfP 1993, S. 613 ff.
- Mann, Roger: Zur äußerungsrechtlichen Verantwortlichkeit für hyperlinks in Online-Angeboten, in: AfP 1998, S. 129 ff.
- Maaßen, Wolfgang: Urheberrechtliche Probleme der elektronischen Bildverarbeitung, in ZUM 1992, S. 338 ff.
- Maunz/Dürig u. a.: Grundgesetz (Kommentar), Loseblattsammlung, München o. J.
- Meister, Johannes: Verfassungsrechtliche Fragen der Entgeltspflichtigkeit von Hörfunkübertragungen aus Fußballstadien, AfP 2003, S. 307–311.
- Melichar, Ferdinand: Die Begriffe „Zeitung“ und „Zeitschrift“ im Urheberrecht, ZUM 1988, S. 14 ff.
- Mielke, Lothar J./Mielke, Gesine: Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen im Fotobereich, in: ZUM 1998, S. 646 ff.
- Müller, Bianca: Die Klage gegen unberechtigtes Sampling, in: ZUM 1999, S. 555 ff.
- Müller, Gerda: Probleme der Gerichtsberichterstattung, in: NJW 2007, S. 1617 ff.
- Nieland, Holger: Urheberrecht vs. Presserecht – Zur Lösung von Interessenkonflikten nach der „Ashby Donald“-Entscheidung des EGMR, in: K&R 2013, S. 285.
- Nordemann, Jürgen: Die MFM-Bildhonorare: Marktübersicht für angemessene Lizenzgebühren im Fotobereich, in: ZUM 1998, S. 642 ff.
- Nordemann, Wilhelm/Schierholz, Anke: Neue Medien und Presse – eine Erwiderung auf Katzenbergers Thesen, in: AfP 1998, S. 365 ff.
- Ohly, Ansgar: Verändert das Internet unsere Vorstellung von Persönlichkeit und Persönlichkeitsrecht?, in: AfP 2011, S. 428 ff.
- Otto: Persönlichkeitsschutz durch strafrechtlichen Schutz der Ehre, in: Evers, Friauf, Hanack, Reinhardt (Hg.), Persönlichkeit in der Demokratie, Festschrift für E. Schwinge, Köln/Bonn 1973
- Paeffgen, Hans-Ullrich: Allgemeines Persönlichkeitsrecht der Polizei und § 113 StGB, JZ 1979, S. 516 ff.
- Paschke, Marian: Medienrecht – Disziplinbildende Sinneinheit übergreifender Rechtsgrundsätze oder Chimäre? ZUM 1990, S. 209 ff.
- Pöppelmann, Benno H.: „Kunstgriffe“ der Justiz. Ein Plädoyer für die Änderung des Zeugnisverweigerungsrechts für Beschäftigte bei Presse und Rundfunk, AfP 1997, S. 485 ff.
- Prinz, Matthias/Peters, Butz: Medienrecht. Die zivilrechtlichen Ansprüche, München 1999
- Rebmann, Kurt: Strafverfolgung im Bereich terroristischer Publikationen, NSTz 1989, S. 97 ff.
- Rebmann/Ott/Storz: Das baden-württembergische Gesetz über die Presse, Stuttgart 1964

- Rehbinder, Manfred: Urheberrecht, 15. Aufl. München 2008
- Ricker, Reinhart: Das Rechtsberatungsgesetz im Konflikt mit den Grundrechten aus Art. 5 I GG, NJW 1999, S. 449 ff.
- Rojahn, Sabine: Der Arbeitnehmerurheber in Presse, Funk und Fernsehen, München 1978
- Schertz, Christian: Die Verfilmung tatsächlicher Ereignisse, in: ZUM 1998, S. 757 ff.
- Schlottfeldt, Christian: Die Verwertung rechtswidrig beschaffter Informationen durch Presse und Rundfunk, Baden-Baden 2002
- Schomburg, Wolfgang: Presse – Polizei – Justiz – Bildberichterstattung im Spannungsverhältnis von Pressefreiheit und staatlichem Strafverfolgungsanspruch, AfP 1984, S. 80 ff.
- Schoreit, Armin: Fahndung und Ermittlung mit Hilfe der Medien auf polizeirechtlicher Grundlage, AfP 1989, S. 413 ff.
- Schricker (Hg.): Urheberrecht. Kommentar, 3. Aufl. München 2006
- Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar, 27., neubearbeitete Auflage von Theodor Lenckner, Albin Eser, Peter Cramer, Walter Stree, Günter Heine, Walter Perron und Detlev Sternberg-Lieben, München 2006
- Schulz, Wolfgang: Das Zitat in Film- und Multimediawerken, in: ZUM 1998, S. 221 ff.
- Schulze, Hans-Georg/Stippler-Birk, Petra: Schmerzensgeldhöhe in Presse- und Medienprozessen, München 1992
- Schwarz, Mathias: Fernsehöffentlichkeit im Gerichtsverfahren, in AfP 1995, S. 353 ff.
- Schwarz, W.: Schutz und Lizenzierung von Fernsehshowformaten, in Urheberrechtliche Probleme der Gegenwart, UFITA-Schriftenreihe 92, S. 208 ff.
- Seitz/Schmidt/Schoener: Der Gegendarstellungsanspruch in Presse, Film, Funk und Fernsehen, 3. Aufl. München 1998
- Senfft, Heinrich: Begehungsgefahr bei Recherchen der Presse, NJW 1980, S. 367 ff.
- Sieber: Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen, in: Computer und Recht 1997, S. 581 ff. sowie 653 ff.
- Ders.: Die rechtliche Verantwortlichkeit im Internet. Grundlagen, Ziele und Auslegung von § 5 TDG und § 5 MDStV, in: Multimedia und Recht, Beilage zu Heft 2 1999 Soehring, Jörg: Presserecht. Recherche, Darstellung und Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der neuen Medien, 3. Aufl. Stuttgart 2000
- Soehring, Jörg: Presserecht, 3. Aufl. Stuttgart 2000
- Solmecke, Christian: Teil 21.1 Social Media. In: Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holznapel, Bernd (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht 47. Aufl. 2019, München
- Stümper, Alfred: Fahndung und Ermittlung mit Hilfe von Presse und Rundfunk, AfP 1989, S. 409 ff.
- Stürner, Rolf: Die verlorene Ehre des Bundesbürgers – Bessere Spielregeln für die öffentliche Meinungsbildung? JZ 1994, S. 865 ff.
- Trentmann, Christian: Die (un)geklärte Rechtslage bei Altberichten in Online-Archiven, in: MMR 2016, S. 731 ff.

Ullmann, Eike: Persönlichkeitsrechte in Lizenz? in: AfP 1999, S. 209 ff.

Wasserburg, Klaus: Der Schutz der Persönlichkeit im Recht der Medien, Heidelberg 1988

Wenzel: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung. Handbuch des Äußerungsrechts. Begründet von Karl Egbert Wenzel, fortgeführt von Emmanuel H. Burkhardt, Waldemar Gamer und Joachim Ritter von Strobl-Albeg, 5. Aufl. Köln 2003

Wild, Gisela: Die zulässige Wiedergabe von Presseberichten und -artikeln in Pressespiegeln, AfP 1989, S. 701 ff.

Wilhelmi, Martin: Tonbandaufnahmen durch die Presse in öffentlichen Gemeinderatssitzungen, AfP 1992, S. 221 ff.

Zentralausschuss der Werbewirtschaft (ZAW) (Hg.): Schleichwerbung, 2. Aufl. Bonn o. J.

Zielemann, Peter: Der Tatverdächtige als Person der Zeitgeschichte, Berlin 1982



---

# Sachregister

## A

- Abbildungen
  - Einwilligung 208
- Abhören
  - Funkanlage 60
  - Polizeifunk 60
- Abwehrrechte
  - Erkennbarkeit des Betroffenen 96
  - Gruppe 94
  - Träger 93
- Akten
  - Einsicht 16
  - Veröffentlichungsverbot 252
- Akteneinsicht
  - Europäische Union 29
- Akteneinsicht
  - Bund 30
  - Länder 31
  - StaSi-Unterlagen 34
  - Umweltinformationen 33
- Aktfoto
  - Geldentschädigung 351
- Aktuelle Berichterstattung
  - Urheberrecht 267, 269
- amtliche Bekanntmachungen
  - Gleichbehandlung 16
- Amtliche Werke
  - Urheberrecht 266
- Anklageschrift 252
- Anzeige
  - Gegendarstellung 361
- Anzeigepflicht 71
- Auflegung
  - Fachbegriffe 91
- Auskunft
  - Form 15
  - Verschwiegenheitspflicht 20
  - Zuständigkeit 12
- Auskunftsanspruch
  - Akteneinsicht 15
  - ausländische Presseorgane 13
- Auskunftsverweigerung
  - Geheimhaltungsvorschriften 20
  - Geheimschutzordnung 21
  - Hintergrundinformationen 23
  - schutzwürdiges privates Interesse 22
  - überwiegendes öffentliches Interesse 21
  - Verfahrensgefährdung 20
- Auslegung 108
  - Kontext 109
  - Mehrdeutigkeit 92
  - verdeckte Aussagen 91
  - Wortlaut 110
- Ausleihtantieme 264
- Autorisierung 74, 175
- Autorisierungsvorbehalt
  - Inhalt 176

## B

- Bearbeitung 153
  - Urheberrecht 262
- Behörde
  - Auskunftspflicht 10
  - Beleidigung 122
- Behördeninterna 53
- Beitrag zum geistigen Meinungskampf
  - Urheberrecht 274
- Beiwerk
  - Urheberrecht 270
- Beleidigung 122
- Beschlagnahme
  - Beweismittel 48
  - Diebesgut 50
  - Falschgeld 51

Film 67, 68  
 Pornografie 51  
 Raubkopien 51  
 Tatverdacht 49  
 Verbot 48  
 Beschlagnahme von Schriften 358  
 Betriebsgeheimnis 188  
   gewichtige Missstände 189  
 Beweislast  
   Berichtigung 344  
   üble Nachrede 126  
 Bibliothekstantieme 294  
 Biografie 158  
 Boykottaufruf  
   Aufruf zu rechtswidrigem Verhalten 202  
   Planungsvorhaben 202  
   politische Meinungsbildung 201  
 Briefe 153  
 Briefgeheimnis 60  
 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien 318  
 Bundeswehr  
   Beleidigung 93, 95  
   Volksverhetzung 309

**C**

Chiffre-Geheimnis 43  
 Copyright-Vermerk 258

**D**

Datenschutz 154  
   Exklusivvertrag 163  
   Unternehmen 187  
 Deep Link 265  
 Dienstgeheimnis  
   Anstiftung zum Verrat 72  
 Dogmatik 2  
 Durchsuchung  
   Polizeirecht 54

**E**

Ehrenschutz  
   Geldentschädigung 351  
   Menschen 122  
   Personenvereinigung 123

Unternehmen 189  
 unwahre Tatsachenbehauptungen 126  
 verdeckte Aussagen 128  
 verzerrte Darstellung 129  
 Eigenwerbung 332  
 Eilverfahren 343  
 Einwilligung 162  
   Abbildung 208  
   Anfechtung 164  
   Auslegung 162  
   Form 175, 208  
   Interview 175  
   Widerruf 163, 176  
 Einziehung von Schriften 358  
 Entgelt  
   Presseauskunft 16  
 Entstellung 261  
   Erben 278  
 Erkennbarkeit  
   Foto 206

**F**

Fahndungsaufrufe 246  
 Folgerecht 264  
 Foto  
   Abwehransprüche 228  
   Akt 224  
   Bearbeitung 282  
   Beiwerk 217  
   dokumentarischer Charakter 216  
   Einwilligung 210  
   Erkennbarkeit 206  
   Fahndungsfoto 219  
   Gegendarstellung 364  
   Geldentschädigung 350  
   Gerichtsverhandlung 62  
   Imageschutz 225, 232  
   Intimsphäre 222  
   kontextneutrale Aufnahme 214  
   Kundenzeitschrift 221  
   Kunst 218  
   Lebensgefahr 227  
   Leiche 225  
   Menschenansammlung 218  
   Minderjährige 209  
   Opferschutz 227  
   Polizeibeamter 216  
   Pornografie 62

Privathaus eines Prominenten 230  
 Privatsphäre 222, 230  
 Strafbarkeit 228  
 Trauerzug 225  
 Urheberrecht 258  
 Verstorbene 210  
 Zeitgeschichte 212  
 Fotoaufnahme  
 Notwehr 66  
 Fotoerlaubnis  
 Beweislast 209  
 Fotografieren  
 Faustregeln 66  
 Hausfriedensbruch 68  
 Persönlichkeitsschutz 65  
 Urheberrecht 68  
 Fotomontage 226  
 Gegendarstellung 361  
 Fotos  
 Intimsphäre 64  
 Fragen  
 offene Fragen 116  
 rhetorische Fragen 116  
 freie Benutzung 262  
 freie Mitarbeiter  
 Auskunftsanspruch 14  
 Durchsuchung 52  
 Honorar 283  
 Pressefreiheit 85  
 Zeugnisverweigerungsrecht 41  
 freiheitlich demokratische Grund-  
 ordnung 302  
 Freispruch  
 ergänzende Berichterstattung 247  
 Friedensstörung  
 äußerer Frieden 308  
 innerer Frieden 309

**G**

Gastronomiekritik 201  
 Gegendarstellung  
 Abdruck 370  
 Abdruckverlangen 367  
 Betroffenheit 361  
 Frist 368  
 Kennzeichnung 369  
 Mediendienste 372  
 Redaktionsschwanz 371

strafbarer Inhalt 365  
 unangemessener Umfang 365  
 Unwahrheit 364  
 unzulässiger Gegenschlag 364  
 Verbot der Bearbeitung 369  
 Verbreitung im Rundfunk 371  
 Geheimhaltungspflichten  
 Amtsträger 61  
 Geheimsphäre 167  
 Unternehmen 188  
 Geldentschädigung  
 Höhe 353  
 Gerichtsberichterstattung  
 Gegendarstellung 362  
 Gerichtsurteile  
 Gleichbehandlung 17  
 Geschäftsschädigung  
 Betroffenheit 192  
 Beweislast 191  
 Haftung 193  
 Meinungsäußerung 194  
 Verbreitung fremder Äußerungen 193  
 wahre Tatsachenbehauptungen 193  
 Gewaltdarstellung 310  
 Gewinn  
 Herausgabe 346  
 Glossierungsbeschränkung 371, 372  
 Glücksspiele 334  
 Grundbuch 27

**H**

Haftung  
 Anbieter von Medien- und Teledien-  
 sten 383  
 Autor 382  
 Chefredakteur 383  
 fremde Behauptung 130  
 fremde Beleidigung 159  
 Ressortchef 383  
 Rundfunkveranstalter 382  
 verantwortlicher Redakteur 374, 378  
 Verlag 382  
 Verleger 381  
 Handelsregister 26  
 Hausfriedensbruch  
 Fotos 58  
 Heilmittelwerbung 333  
 Hinterbliebene  
 Geldentschädigung 354

Hintergrundmaterial  
 Zeugnisverweigerungsrecht 43  
 Honorar  
 Nachbesserung 284

**I**

Idee  
 Urheberrecht 258  
 Identifizierende Berichterstattung  
 Beleidigung 96  
 Bildnis 206  
 Kriminalberichterstattung 237  
 Imageschutz  
 Unternehmen 189  
 Impressum  
 Inhalt 390  
 verantwortlicher Redakteur 377  
 Impressumspflicht 389  
 Ahndung von Verstößen 390  
 Info-Grafik  
 Urheberrecht 258  
 Informantenschutz 39, 46  
 BKA 56  
 Polizeirecht 56  
 Rechtspflicht 45  
 Informationsanspruch  
 Akteneinsicht 28  
 Informationsbeschaffung 6  
 Betriebsgeheimnis 61  
 Schutz der Menschenwürde 61  
 Informationsfreiheit 5  
 Informationshonorar 72, 73  
 Internet 86  
 Auskunftsanspruch 13  
 Domain 186  
 Gegendarstellung 362  
 Meta-Tag 186  
 Pressemitteilungen 18  
 Zeugnisverweigerungsrecht 41  
 Interview  
 Anspruch 16  
 Intimsphäre 156, 166  
 Abbildungen 207  
 Abwehransprüche 340  
 Fotos 65

**J**

Journalistische Produkte  
 Urheberrecht 256  
 Jugendschutz  
 Rundfunk 319  
 Telemedien 319

**K**

Karikatur 117, 311  
 Kennzeichnungspflicht  
 Anzeigen 323  
 Gegendarstellung 363  
 Kirche  
 Auskunftspflicht 10  
 Beleidigung 122  
 Beschimpfung 311  
 Klatsch 165  
 Kollektivbeleidigung 123  
 Kommentar  
 Tatsachenbehauptung 109  
 Kommunikationsfreiheit  
 Funktion 81, 99  
 Schranken 89  
 Konkurrentenschelte 198  
 Konzept  
 Urheberrecht 258  
 Kopien 275  
 Kopplungsgeschäft  
 Begriff 325  
 Verbot 325  
 Kritikfreiheit 36  
 Ehrenschutz 138  
 Konkurrentenschelte 198  
 lobende Darstellungen 331  
 Staatsschutz 303  
 Kritik  
 Konkurrenzblatt 199  
 Künstlernaame 186  
 Kurzberichterstattung 36  
 Entgelt 37

**L**

Landespressegesetze 85  
 Leistungsschutzrecht  
 Dauer 260

## Leserbrief

- Bearbeitung 178
- Kürzung 177
- Rückfrage 178

**M**

Markenschutz 186

## Massenmedien

- öffentliche Aufgabe 82
- Organisation 82
- Staatliche Medien 83
- Subvention 83
- Zugang 82

## Mediendienst

- Haftung 386

## Medienrecht 1

Meinungäußerung 105, 106

Meinungsvielfalt 84

## Menschenwürde

- Ehrenschutz 121
- Gewaltdarstellungen 310
- Persönlichkeitsschutz 151
- Volksverhetzung 309

Militärische Anlagen 61

## Minderjährige

- Ehrenschutz 121
- Persönlichkeitsschutz 162

Mithöreinrichtungen 60

Mosaiktheorie 300

**N**

Nachdruck 267

- Quellenangabe 266

## Nachricht

- Nachdruck 256

## Nachrichtenagentur

- Zeugnisverweigerungsrecht 41

Nachrichtensperre 25

Nachrichtensperren 25

## Namen

- geänderte Namen 97

## Namensnennung

- Abwehransprüche 340
- Datenschutz 155
- Ermittlungsverfahren
- Art und Schwere der Tat 242
- hinreichender Tatverdacht 241

konkludente Einwilligung 243

Unschuldsvermutung 243

Verbot der Vorverurteilung 243

Gefährdung 160

Kleinkriminalität 237

Kriminalberichterstattung 237

Schleichwerbung 330

schwere Straftat 239

## Straftäter

Haftentlassung 248

Online-Archiv 251

Resozialisierungsschutz 248

Strafurteil 245

Urheberrecht 293

Vorstrafen 251

Zeuge 236

## Nutzungsrecht

Kunstwerke 281

Zeitschriftenbeitrag 281

Zeritungsbeiträge 281

## Nutzungsrechte 278

angestellte Journalisten 291

angemessenes Honorar 283

Arbeitsverhältnis 291

Bildhonorare 283

Interpretationsregeln 280

Online-Verwertung 283

Zweckübertragungstheorie 280

**O**

öffentliche Aufgabe 6

öffentliches Informationsinteresse 99, 164

Betriebs-/Geschäftsgeheimnis 188

öffentliche Wiedergabe 264

**P**

Panoramafreiheit 271

Parlamentsprivileg 362

## Parodie

Urheberrecht 262

Pauschalurteil 114

Persönlichkeitsbild 158

Persönlichkeitsphären 165

## Plagiat 261

Abwendungsbefugnis 296

Herausgabe 295

Schmerzensgeld 296

Vernichtung 295

- Polemik 140, 304
    - Grenzen 142
  - Polizei
    - Einziehung eines Films 67
  - polizeiliche Absperrungen 6
  - Polizistenfotos 207
  - Pornografie 317
    - Fotoaufnahmen 65
    - Verbreitung 317
  - PR-Artikel 332
  - Pressefahrten
    - Reisekosten 18
  - Pressefreiheit
    - Umfang 7, 84
    - Zulassungsfreiheit 85
  - Pressekonferenz 10
    - Bundespressekonferenz 18
    - Gleichbehandlung 16, 17
    - Landespressekonferenz 18
  - Pressemitteilungen
    - Gleichbehandlung 17
  - Presseschau 268
  - Pressespiegel
    - Urheberrecht 276
  - Pressetätigkeit
    - Zulassungsfreiheit 85
  - Privatgespräche
    - Aufzeichnung 59
  - Privatsphäre 156, 168
  - Product Placement
    - Begriff 335
  - Prominentenfoto
    - Werbung 220
  - Propaganda 302
  - Propagandamittel 302
- R**
- Recherche
    - Auskunftsanspruch 10
    - Grenzen 57
    - Rückfrage beim Betroffenen 76
    - selbstrecherchiertes Material 49
    - seriöse Quelle 77
    - Sorgfaltspflicht 75
  - Recherchefreiheit
    - Fotos 7
    - polizeiliche Absperrungen 9
    - Regenbogenpresse 9
    - Tonbandaufzeichnung 8
    - Umfang 9
  - Rechercheprotokoll 78
  - Redaktionsgeheimnis 40, 48
  - Reichstag
    - Urheberrecht 271
  - Richtigstellung 344
  - Rückrufsrecht
    - Ausschluss 285
    - Entschädigung 285, 286
    - Nachfrist 285
  - Rückrufsrechte 284
  - Rundfunk
    - Auskunftspflicht 10
    - Begriff 86
    - Programmgrundsätze 87, 307, 316
    - Rechtsaufsicht 308
    - Staatsfreiheit 87
    - Zulassung 86
  - Rundfunkfreiheit
    - Umfang 86
- S**
- Sachverständigengutachten 110
  - Satire 311
    - Grenzen 119
    - Konkurrenzblatt 200
    - Risiko 119
    - Unternehmensschutz 196
  - Schlagworte 114
  - Schleichwerbung 328
    - Begriff 329
  - Schlüsselroman 98
  - Schlussfolgerung
    - Gegendarstellung 360
  - Schlussfolgerungen 111
  - Schmähkritik
    - Abgrenzung zur Polemik 140
    - Sachnähe 142
  - Schmähkritik 105
  - Schuldnerverzeichnis 28
  - selbst recherchiertes Material
    - Beschlagnahme 49
    - Schutz gegen Beschlagnahme 44
  - sorgfältige Recherche
    - Beweiserleichterung 127
  - Sorgfaltspflicht
    - Nachrichtenagentur 78

Sorgfaltspflicht  
 Ausschluss von Schadensersatz 355  
 Seriöse Quelle 77  
 Stellungnahme des Betroffenen 76  
 Vorveröffentlichung 77

Sound  
 Urheberrecht 263

Sozialsphäre 170

Sperrfrist 74

Spiegel-Urteil 6

Sponsoring 337

Sportveranstaltungen  
 Hörfunkrechte 37

Staatsgeheimnis 299

Standesgerichtsbarkeit 85

StaSi-Akten  
 Personen der Zeitgeschichte 180

Störpropaganda  
 Bundeswehr 301  
 Polizei 301

Strafbarkeit  
 Abbildungen 228  
 Ehrverletzungen 147  
 Haftung 356  
 Persönlichkeitsschutz 59, 182  
 Urheberrecht 297

Straftaten  
 Billigung 313

Sympathiewerbung 331

**T**

Tagebuchaufzeichnungen 167

Tantiemen  
 Verwertungsgesellschaft 294

Tatsachenbehauptung  
 Abgrenzung 107  
 Gegendarstellung 360  
 Geschäftsschädigung 191  
 Testberichte 200  
 Wahrheitsbeweis 106

Tatsachenbehauptungen  
 Abgrenzung zum Werturteil 124  
 Auslegung 108  
 Berichtigung 344  
 Verdachtsäußerung 133

Telefon  
 Abhören 55, 59  
 Aufzeichnung 153

**U**

üble Nachrede 124

Unschuldsvermutung 243

Unterlassungserklärung 341

Unternehmen  
 Auskunftspflicht 12

Unternehmensberichterstattung  
 Kritik 195  
 Polemik 199  
 Schmähkritik 196

Unternehmensbild  
 verzerrte Darstellung 190

Unwahrheiten 157

Urheberpersönlichkeitsrecht 261

Urheberrecht  
 Schutzdauer 259  
 Sound Sampling 263

**V**

verantwortlicher Redakteur 377

Verbindungsdaten 55

Verbreitung fremder Äußerungen  
 Abgrenzung von eigenen Äußerungen 132  
 Beleidigung 159  
 Gegendarstellung 362  
 Haftung 130

Verbreitung rechtswidrig beschaffter Informationen 100

Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen 101

Verdachtsäußerung  
 Gegendarstellung 360

Verdachtsäußerungen 108

verdeckte Recherche  
 Grenzen 69  
 Hausfriedensbruch 59  
 Veröffentlichungsverbot 100

Vereinsregister 26

Verjährung  
 Internet 387, 388, 389  
 Presseordnungswidrigkeiten 357  
 Pressestraftaten 356  
 Rundfunk 381  
 Zivilrecht 355

Verleumdung 124

Veröffentlichungsverbot  
     eigener Rechtsbruch 102  
     Gerichtsverfahren 252  
 Verstorbene  
     Gegendarstellung 361  
     Leichenfoto 207  
     Persönlichkeitsschutz 181  
 Vervielfältigung 264  
 Verwaltungsinterna 151  
 Wertungsgesellschaften  
     Wahrnehmungsvertrag 294  
 Wertungsrechte 263  
 Wertungsverbot  
     Urheberrecht 295  
 Vielfaltspostulat 84, 321  
 Volksverhetzung 309  
 Vorbehalt der Rechte  
     Form 268  
 Vorhersehbarkeit eines Prozessausgangs 2

## W

Wahrnehmung berechtigter Interessen 145  
 Wanzen 56  
 Warentest 329  
 Website  
     Haftung 374  
 Werbebeschränkungen  
     freie Berufe 334  
 Werbeverbote 333  
 Werbung 160  
     Foto 220  
     Irreführung 322  
     Kinofilme 336  
     unlauterer Wettbewerb 321  
     Verbot von Kopplungsgeschäften 322  
 Werturteil  
     Substanzarmut 111  
     Tatsachenkern 115  
     Testbericht 200

Wiederholungsgefahr 341  
 Wirtschaftsberichterstattung  
     Schleichwerbung 329  
 Wirtschaftsunternehmen  
     Auskunftspflicht 10

## Z

Zeitungsbeitrag  
     Bearbeitung 282  
 Zensur  
     Begriff 88  
 Zeugnisverweigerungsrecht  
     Anzeigenkunden 43  
     Ausnahmen 46  
 Zitate  
     Bearbeitung 178  
 Zitierfreiheit  
     Übernahme von Dokumenten 272  
     Umfang 272  
     Voraussetzungen 271  
 Zufallsfund 53  
 Zugangsrecht  
     Werkstücke 263  
 Zugangsrechte  
     Akkreditierung 38  
     Gerichtsverhandlungen 38  
     Hörfunkberichterstattung 37  
     öffentliche Versammlungen 35  
     Poolbildung 38  
     Printmedien 37  
 Zutrittsrecht  
     Gerichte 58  
 Zutrittsrechte  
     Behörden 58  
     Geschäftsräume 58  
     verdeckte Recherche 59  
 Zweitverwertung 267  
     Vergütung 268